

**8. Tätigkeitsbericht der
Tierschutzombudsfrau des Landes Steiermark
für das Jahr 2017
an die Steiermärkische Landesregierung**

**Bericht gemäß § 41 Abs. 10 TSchG BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F. und
gemäß § 3 BGBl. I Nr. 47/2013 i.d.g.F.**



© Bartl-Böhmer

**Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck
Tierschutzombudsfrau
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz**

www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at

Inhalt

1. Einleitung

2. Personalstand, Geschäftsstelle

3. Gesetzliche Aufgaben

4. Tätigkeiten

4.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“

4.2. Parteistellung in Verwaltungsverfahren (VwV) nach dem Tierschutzgesetz (TSchG)

4.3. Parteistellung in Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) nach dem Tierschutzgesetz (TSchG)

4.4. Verfahren im Jahr 2017 gesamt

4.5. Landesverwaltungsgericht (LVwG) Steiermark

4.6. Tierschutzrat (TSR)

4.6.1. Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ (stAG HHS)

4.6.2. Ad hoc Arbeitsgruppe „Schalenwild“

4.6.3. Weitere Arbeitsgruppen

4.6.4. Novellen Tierschutzgesetz (TSchG) bzw. Novellen Verordnungen

4.7. Parteistellung in Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

4.8. Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012)

4.9. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen

4.10. Vorträge und Fortbildungen

5. Anlaufstelle für Tierschutzfragen

6. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark

6.1. Tierschutzpreis Arte Noah

- 6.2. Besichtigung Firma Tönnies in Rheda Wiedenbrück - Deutschland**
- 6.3. Flohmarkt IG Tierschutz**
- 6.4. Preis der Tierschutzombudsstelle für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum**
- 6.5. Hundeprojekt „Streuner“ Graz**
- 6.6. Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark Praxismodul“**
- 6.7. Tierschutzpreis Landesrat Anton Lang**
- 6.8. Streunerkatzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark**
- 6.9. Fachtagung der Tierschutzombudsstelle Steiermark „Schlachtung gravider Tiere“, 6.11.2017**
- 6.10. Unterstützung des Vereins „Tierschutz macht Schule“**
- 6.11. Fachtagung der Tierschutzombudsstelle Steiermark „Umgang mit verhaltensauffälligen Tieren“, 23.11.2017**
- 6.12. Halsbandfolder**

7. Zusammenfassung

Abkürzungsverzeichnis

ABZ	Ausbildungszentrum des Landes Steiermark
AG	Arbeitsgruppe
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
FTT	Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
GIS	Geographisches Informationssystem
LAVAK	Landesverwaltungsakademie
LR	Landesrat
LVwG	Landesverwaltungsgericht
OIE	Weltorganisation für Tiergesundheit
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
RÖK	Rasseverband Österreichischer Kleintierzüchter
stAG HHS	Ständige Arbeitsgruppe Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren
STED	Straßenerhaltungsdienst
StGB	Strafgesetzbuch
STN	Stellungnahme
TGD	Tiergesundheitsdienst
TH-VO	Tierhaltungsverordnung
TOW	Tierschutzombudsstelle Wien
TSchG	Tierschutzgesetz

TSO	Tierschutzombudsstelle Steiermark
TSR	Tierschutzrat
VBR	Vollzugsbeirat
VGT	Verein gegen Tierfabriken
VwStV	Verwaltungsstrafverfahren
VwV	Verwaltungsverfahren
VZÄ	Vollzeitäquivalent
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

1. Einleitung

Mit 1.1.2005 ist das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F. in Kraft getreten.

Ziel des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere, BGBl. I Nr. 118/2004 i.d.g.F., im Folgenden nur mehr TSchG genannt, ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Der Ausdruck „Mitgeschöpf“ hat auch eine normative Dimension: Einem Mitgeschöpf ist eine bestimmte Einstellung geschuldet, mit einem Mitgeschöpf verbindet mich etwas. Daraus erwächst die Verpflichtung, Tieren respektvoll zu begegnen und sie als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen zu behandeln.

Mit dem TSchG wurde die Rechtsstellung von Tierschutzombudspersonen (§ 41 TSchG) geregelt. Der namensgebende Begriff Ombud ist abgeleitet von altnordisch umboð „Auftrag, Vollmacht“.

Gem. § 41 Abs. 10 TSchG hat die Tierschutzombudsfrau der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

Ich freue mich Ihnen den 8. Tätigkeitsbericht vorzulegen, der die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle (TSO) für das Jahr 2017 dokumentiert.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes BGBl. I Nr. 47/2013 überträgt den gemäß § 41 TSchG bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Aufgaben.

Auch nach § 3 Abs. 1 Z 3 leg. cit. hat die Tierschutzombudsfrau der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten und wird in einem der 5. Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 erstellt.

2. Personalstand, Geschäftsstelle

Nach § 41 TSchG bestellte Tierschutzombudspersonen haben die Interessen des Tierschutzes entsprechend zu vertreten.

In einer Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.10.2014 wurde Frau Dr.ⁱⁿ Barbara Fiala-Köck mit einstimmigem Beschluss als Tierschutzombudsfrau für das Land Steiermark für eine weitere Funktionsperiode von 2015 – 2019 bestellt.

Die Tierschutzombudsstelle (TSO) war im Berichtsjahr in die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung organisatorisch eingegliedert. Die Abteilung wird von Frau HRⁱⁿ Mag.^a Birgit Konecny geleitet.

Die politische Zuständigkeit für den Tierschutz in der Steiermark liegt seit 18.5.2016 bei Herrn Landesrat (LR) Anton Lang.

Der Tierschutzombudsfrau standen im Berichtszeitjahr 2017 4 ständige Mitarbeiterinnen mit einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) von 3,75% bei ihrer Tätigkeit zur Seite, nämlich eine Amtstierärztin (seit 1.1.2015 auch Stellvertreterin der Tierschutzombudsfrau), eine Zoologin, eine Sachbearbeiterin und eine Assistentin. Mit 11.4.2017 wurde Barbara Fauster, Bakk. rer. nat. nach dem Ende einer einjährigen Ausbildung als Trainee definitiv der TSO zugewiesen. Melanie Auer begann ihre Tätigkeit als Assistentin in der TSO am 12.9.2017, nachdem Monika Fladenhofer zu diesem Zeitpunkt ins Ausbildungszentrum des Landes Steiermark (ABZ) wechselte.



© Tierschutzombudsstelle

Pia Riegler absolvierte im August 2017 in der TSO ein Praktikum. Im Folgenden schildert sie ihre Eindrücke:

„Im August 2017 absolvierte ich mein Praktikum bei der Tierschutzombudsstelle. Gleich zu Beginn wurde ich freundlich von meinen Kolleginnen und Kollegen empfangen und fühlte mich sofort willkommen. Zu meinen Aufgaben gehörten das Sortieren von Akten, der Umgang mit dem Drucker, sowie Ordnerrücken gestalten und das Archiv auf Vordermann zu bringen. Bei all meinen Fragen standen mir meine netten Kolleginnen und Frau Dr. Barbara Fiala-Köck hilfsbereit zur Seite. Bei dem Praktikum habe ich gelernt, dass nicht nur strukturiertes und konzentriertes Arbeiten wichtig ist, sondern, dass auch ein gutes Miteinander und ein tolles Betriebsklima sehr viel zählen. Mein Praktikum in der Landesregierung war für mich ein sehr schöner erster und lehrreicher Schritt in das Berufsleben.“

An dieser Stelle wird dem Tierschutzlandesrat Anton Lang, dem Personallandesrat Mag. Christopher Drexler, der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung sowie der Abteilung 5 Personal für die Unterstützung gedankt.

Ganz besonders bedanke ich mich aber bei meinen Mitarbeiterinnen für den unermüdlichen Einsatz im Sinne des Tierschutzes. Nur durch die vertrauensvolle,

loyale und konstruktive Arbeit im Team ist es möglich die Fülle der Aufgaben zu bewältigen und einen Beitrag zur Reduktion von Tierleid zu leisten. Geduldiges Zuhören für die Sorgen und Nöte der zahlreichen Anruferinnen und Anrufer sowie die ständige Konfrontation mit Tierleid erfordern Mitgefühl und Abgrenzung zugleich.

3. Gesetzliche Aufgaben

Zielsetzung des TSchG ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Die Tierschutzombudsfrau hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau zählen die Vertretung der Interessen des Tierschutzes als Organpartei in Verwaltungs-, bzw. Verwaltungsstrafverfahren sowohl bei Verfahren nach dem TSchG als auch bei Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, entsprechende Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und die Mitgliedschaft im Tierschutzrat. In Verfahren nach anderen Gesetzen (z.B. Steiermärkisches Jagdgesetz, Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz) hat die Tierschutzombudsfrau ebenso wenig Parteistellung wie im gerichtlichen Strafverfahren. Mit der Novelle des TSchG 2017 wurden den Tierschutzombudspersonen weitere Befugnisse bei gerichtlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei sowie ein Recht auf Revision an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

Die Tierschutzombudsfrau ist weder Vollzugs- noch Kontrollorgan, sondern Interessensvertreterin und Formal- bzw. Organpartei. Sie ist nicht berechtigt, behördliche Anordnungen zu verfügen oder verwaltungspolizeiliche Befugnisse auszuüben (z.B. Betretung fremder Liegenschaften). Vollzugsorgane sind die jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) mit den zuständigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzten.

Zur Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen festgelegten Mindestanforderungen ist daher eine entsprechende Kommunikation mit den BVB, den befassten Rechts- und Straferferaten und den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten unerlässlich.

Die Tierschutzombudsfrau hat in Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren nach diesem Bundesgesetz Parteistellung. Diese berechtigt in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsfrau bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen. Eine Vernachlässigung der gesetzlich verankerten Funktion als Amtspartei kann daher als Nichteinhaltung der gesetzlich übertragenen Aufgaben betrachtet werden. Als auf Basis des TSchG bestelltes Organ ist die Tierschutzombudsfrau stets dem TSchG und den dazu erlassenen Verordnungen verpflichtet.

Die Einbindung in Tierschutzverwaltungs- und Tierschutzverwaltungsstrafverfahren wurde seitens der zuständigen Behörden auch im 8. Arbeitsjahr unterschiedlich gehandhabt.

Das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, überträgt den gemäß § 41 TSchG bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Aufgaben.

Nach § 3 Abs. 1 leg. cit. besteht für die Tierschutzombudsfrau eine Parteistellung im Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren und hat sie die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Nach § 32 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 – TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 sind die Tierschutzombudspersonen ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden über durchgeführte Kontrollen zu informieren.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsfrau keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

Mittlerweile gilt die TSO als zentrale Anlaufstelle für Tierschutzanliegen in der Steiermark.

4. Tätigkeiten

Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich im B-VG über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl. I Nr. 111/2013) zum Tierschutz. Damit wurde Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung verankert und dem Gebot eines moralisch verantwortbaren Umgangs des Menschen mit dem Tier als fühlendem Mitgeschöpf Rechnung getragen.

4.1. Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“:

Die Aufgaben in der TSO stiegen seit der Übernahme dieser Funktion mit 1.1.2010 kontinuierlich an. Dies betrifft sowohl einlangende Anzeigen und Verwaltungsverfahren (VwV), aber auch Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) und Anfragen. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit werden von der TSO wichtige Akzente gesetzt, um Bewusstsein für den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren zu schaffen.

Im Sinne des gesetzlichen Auftrags wurde die Arbeit in der TSO auch 2017 engagiert fortgeführt. Die Aufgabe die „Interessen des Tierschutzes zu vertreten“ bedeutet die Stimme für die Tiere zu erheben und auf Tierschutzfortschritte zu drängen. Durch Wahrung der Parteistellung in Tierschutzverfahren besteht jedenfalls die konkrete

Möglichkeit zumindest die Umsetzung der im TSchG und in den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Mindestanforderungen zu erwirken.

Auch 2017 wurde die vielfältige Kommunikation mit den diversen „Stakeholdern“ fortgeführt.

Bei Besuchen von 10 Bezirksverwaltungsbehörden wurden in Gesprächen mit den Behördenleiterinnen und -leitern, den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, den für Tierschutzangelegenheiten zuständigen Juristinnen und Juristen, aktuelle Tierschutzfälle besprochen. Die rechtzeitige Einbindung der TSO in Tierschutzverfahren im Rahmen der Parteistellung ermöglicht zumeist ein für alle Beteiligten zufriedenstellendes Ergebnis und verhindert Beschwerdeverfahren.

Die 3. LandestierschutzreferentInnenkonferenz fand am 17.5. und 18.5.2017 unter dem Vorsitz der Steiermark in Graz statt. Ziel dieser Tagung ist es, länderübergreifende Themenbereiche aufzubereiten und zum Schutz der Tiere einheitliche Vorgehensweisen festzulegen. Folgende Themen wurden diskutiert: Novellen des TSchG und der 1. TH-VO, Vollzugsbeirat (VBR) - zukünftige Perspektiven und Wichtigkeit dieses Gremiums, Übersicht der Zuständigkeiten für den Tierschutz in den einzelnen Bundesländern, illegaler Tierhandel im Internet, Nachfrage bezüglich der Beschlüsse der LandestierschutzreferentInnenkonferenz im Jahr 2016, Heimtierdatenbank - Verknüpfung mit Landes- und Gemeinderegistern, bundeseinheitliche Liste von gefährlichen Wildtieren, die einer sicheren Verwahrung bedürfen, Kastration von Katzen, rituelle Schlachtung, Entnahme von Fischottern, aktuelle „Welpenstudie“ (Internethandel), Vorstellung der Tier&Recht-Datenbank, Entwicklung und Etablierung eines Gütesiegels/Tierwohllabels mit besonderem Augenmerk auf eine erhöhte Tierfreundlichkeit bei Haltung, Transport und Schlachtung und stressfreie Schlachtung.



© Land Steiermark



© Tierschutzombudsstelle

Die Vertretung der „Interessen des Tierschutzes“ erfordert einen regelmäßigen und umfangreichen Austausch bzw. fachlichen Diskurs mit jenen Stellen und Institutionen, welche mit der Lösung tierschutzrelevanter Fragestellungen befasst sind.

Wichtige Gesprächspartner sind das zuständige Regierungsmitglied Landesrat (LR) Anton Lang mit seinen Mitarbeiterinnen, die Veterinärdirektion, die Bildungsdirektion, die Österreichische Tierärztekammer Landesstelle Steiermark, das Landesjagdamt, die zuständigen Abteilungen der Stadt Graz, das für Tierschutz und Naturschutz zuständige Amt der Stmk. Landesregierung, die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zu Fragen des Hundabgabegesetzes, die Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED), das Institut für Tierhaltung und Tierschutz der veterinärmedizinischen Universität Wien, die Landwirtschaftskammern Österreichs und der Steiermark, die Fa. Styriabrid und natürlich die Tierschutzombudsstellen der anderen Bundesländer. Zum wechselseitigen Austausch und zur einheitlichen Meinungsfindung fanden am 3.7.2017 und am 17.10.2017 in Wien 2 Treffen der Tierschutzombudspersonen statt.

Die TSO gilt als Anlaufstelle für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über vermeintliche oder tatsächliche Tierschutzübertretungen. In vielen Fällen wollen sich diese Personen nicht direkt an die für die Kontrollen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wenden. Teilweise werden diese Mitteilungen persönlich im Büro der TSO abgegeben, großteils aber werden diese Meldungen telefonisch oder per E-Mail an die TSO herangetragen. Die TSO versucht schon im Vorfeld möglichst genaue Angaben und Beschreibungen allfälliger tierschutzrelevanter Missstände inklusive Fotos oder Videos von den anzeigenden Personen einzufordern, um die Bezirksverwaltungsbehörden nicht mit sinnlosen Erhebungen zu belasten.

Zur Verifizierung dieser Angaben werden diese Informationen an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden mit dem Ersuchen um Abklärung weitergeleitet.

In der TSO wurden im Berichtsjahr 2017 insgesamt 243 Anzeigen über den Verdacht von tierschutzwidrigen Haltungsbedingungen entgegengenommen. 101 Anzeigen aus dem Jahr 2016 wurden auch im Jahr 2017 weiterbearbeitet, in Summe wurden 344 Anzeigen behandelt. 203 wurden von Privatpersonen, 70 von Tierschutzvereinen, 25 von diversen BVB, 20 vom Magistrat Graz, 16 durch Medien, 3 von Tierschutzombudsstellen anderer Bundesländer, 3 von anderen Abteilungen des Landes Steiermark, 4 von Polizeiinspektionen eingebracht.

196 dieser Meldungen waren tatsächlich tierschutzrelevant, in 67 Fällen konnte der Verdacht tierschutzrelevanter Übertretungen nicht bestätigt werden. 41 Hinweise waren nicht beweisbar, in 23 Fällen ist die Frage der Tierschutzrelevanz noch nicht geklärt. 5 Anzeigen betrafen andere Bundesländer und 12 andere Gesetze.

Dies bedeutet eine Steigerung um 282,2% gegenüber dem Berichtsjahr 2010.

Von diesen Anzeigen waren Heim-, Nutz- und Wildtiere erfasst.

Die TSO fungiert auch als Ansprechpartner bei Verdacht von Übertretungen des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes (6 Fälle nach dem Stmk. Landes-Sicherheitsgesetz - 6 x Hundehaltung), des Steiermärkischen Jagdgesetzes (3 Fälle nach dem Stmk. Jagdgesetz - 1 x Greifvogel, 1 x wildernder Hund, 1 x Reh-

deckenfund), des Tiertransportgesetzes (2 Fälle nach dem Tiertransportgesetz – 2 x Transport von Rindern) sowie des Lebensmittelrechts (1 x Speisefischhaltung).

Bei 196 der in der TSO eingelangten Anzeigen wurde jedenfalls durch entsprechende amtstierärztliche Kontrollen vor Ort ein Beitrag zu tierschutzkonformen Haltungsbedingungen und zur Verbesserung der Lebenssituation der Tiere vor Ort geleistet (davon betroffene Tierarten: 118 Heim-, 54 Nutz-, 24 Wildtiere).

Zur Klärung dieser Anzeigen ist eine konstruktive Zusammenarbeit mit den BVB auf juristischer und amtstierärztlicher Ebene unabdingbar, da die TSO selbst keine Kontrollen tierlicher Haltungsbedingungen vornehmen darf.

Immer wieder wird die TSO im Rahmen nachbarschaftlicher Auseinandersetzungen für Eigeninteressen anzeigender Personen benützt. Zur Überprüfung der erhobenen Vorwürfe ist daher in jedem Fall eine Vor-Ort-Kontrolle nötig.

Jenen Kolleginnen und Kollegen, welche sich um rasche Erledigung dieser Anzeigen bemühen, sei an dieser Stelle gedankt. Zeitnahe und effiziente Kontrollen reduzieren einerseits im Vorfeld Tierleid bzw. verhindern schwere Tierquälerei, andererseits ist zielgerichtetes Handeln Garant für funktionierende behördliche Kontrollsysteme im Bereich der Verwaltung.

Die im TSchG und den zugehörigen Verordnungen normierten Mindestanforderungen stellen österreichweit die Basis für einen gelingenden Tierschutz dar.

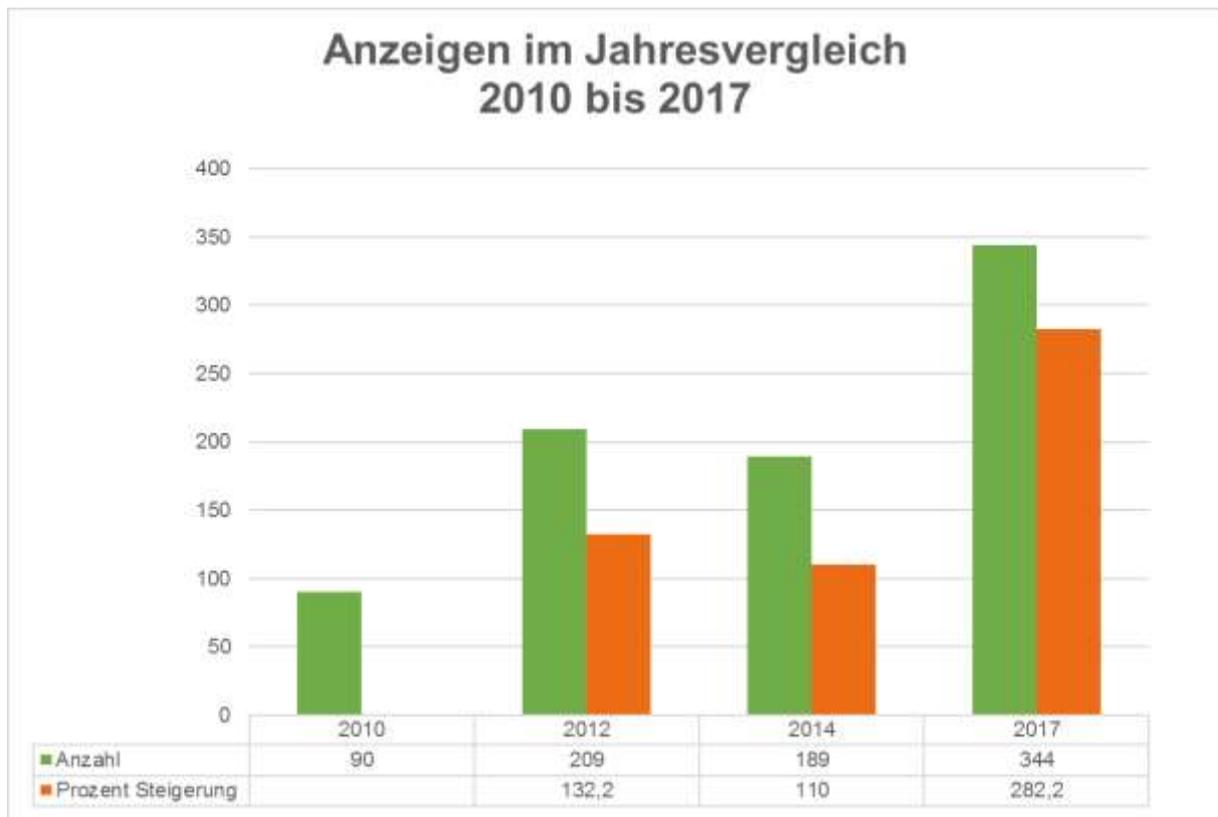


Abb. 1: Anzeigen im Jahresvergleich 2010 bis 2017.

Eine GIS-gestützte Darstellung der Tierschutzanzeigen in der Steiermark 2017 zeigt insbesondere in den Ballungsräumen Graz und Graz-Umgebung eine besondere Häufung diesbezüglicher Meldungen. Seitens der TSO wird dies als besondere Sensibilität der in diesen Räumen lebenden Menschen für Tierschutzanliegen interpretiert, ohne dabei aber eine inhaltliche Wertung treffen zu wollen. Zudem werden insbesondere im städtischen und randstädtischen Bereich große Zahlen von Heimtieren gehalten. Im Rahmen amtstierärztlicher Kontrollen ist in jedem Einzelfall eine mögliche Tierschutzrelevanz zu verifizieren.

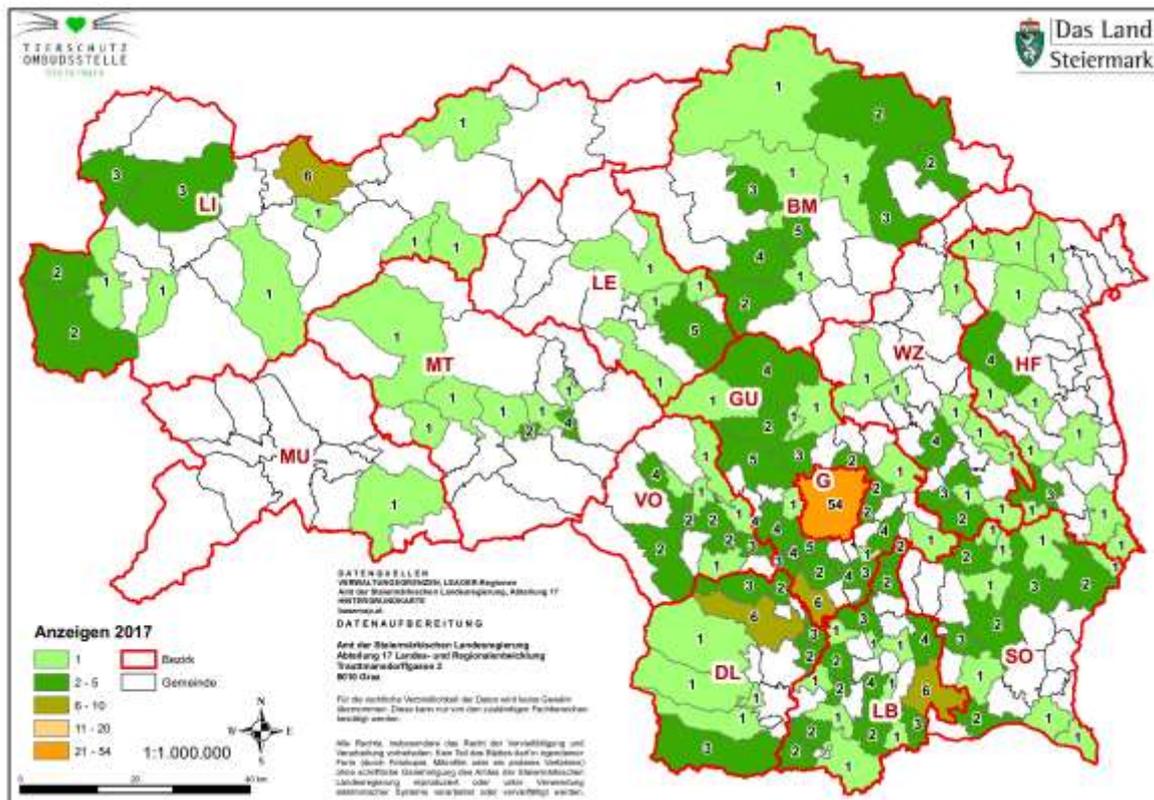


Abb. 2: Tierschutzanzeigen Steiermark 2017.

4.2. Parteistellung in Verwaltungsverfahren (VwV) nach dem TSchG:

Nach Artikel 11 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) liegt der Vollzug des TSchG beim jeweiligen Bundesland. Die Wahrnehmung der Funktion als Amtspartei in VwV nach dem TSchG zählt zu den zentralen Aufgaben der Tierschutzombudsfrau. Ansprechpartnerin ist die für den Vollzug zuständige BVB. Gegen Entscheidungen der ersten Instanz kann durch die Tierschutzombudsfrau Beschwerde eingelegt werden, darüber befindet das zuständige Landesverwaltungsgericht (LVwG).

Im Berichtszeitraum 2017 war die TSO in 232 VwV nach dem TSchG eingebunden (das ergibt ein Plus von 36,5 % gegenüber 2010), insgesamt wurden 85 Stellungnahmen (STN) zu VwV verfasst. Dies bedeutet eine Steigerung um 107,3 % gegenüber dem Jahr 2010 (41 STN). Bei 147 Verfahren erfolgte keine STN.

Von diesen 232 VwV bezogen sich 198 auf das Jahr 2017, davon waren 76 Verfahren mit, 122 ohne STN. 34 Verfahren bezogen sich noch auf das Jahr 2016 oder waren älteren Datums.

Die TSO gab auch in Wahrnehmung der Parteistellung in Bewilligungsverfahren STN für die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 TSchG), für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés u. ä. Einrichtungen (§ 27 TSchG), für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§ 28 TSchG), für den Betrieb von Tierheimen (§ 29 TSchG) sowie für die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten

(§ 31 TSchG) ab. Von den 85 im Rahmen von VwV abgegebenen STN bezogen sich 57 auf behördliche Bewilligungsverfahren nach dem TSchG. Die TSO war 2017 in insgesamt 114 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden.

Die TSO nahm über Einladung der entsprechenden Bezirksverwaltungsbehörden an 8 Lokalaugenscheinen bei Verfahren nach dem TSchG teil und konnte sich somit selbst ein Bild von Haltung, Unterbringung und Betreuung von Tieren machen. Oft ist erst dadurch eine direkte Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Sachverhalte möglich.

Mit den Vertreterinnen und Vertretern der BVB und den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern bzw. Tierhalterinnen und Tierhaltern konnten im Rahmen der Verhandlungen vor Ort zumeist gute und für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen gefunden werden. Das Ziel dieser Kooperation ist es Fachwissen zu bündeln, eine einheitliche Umsetzung des TSchG zu gewährleisten und eine tierschutzrechtskonforme Haltung und Unterbringung der Tiere zu erwirken.

Von den 232 Verfahren des Jahres 2017 werden beispielhaft 8 besonders beleuchtet:

Die TSO wurde über eine Anzeige im Jahr 2015 über die Haltung magerer Jungtiere auf einem landwirtschaftlichen Betrieb im Bezirk Deutschlandsberg informiert. In einem mehrjährigen Verfahren wurde letztendlich dem Tierhalter ein Verbot der Haltung von Rindern auf Dauer erteilt. Das Tierhalteverbot wurde rechtswirksam. Sämtliche seitens der zuständigen Behörde im Sinne der Anwendung des gelindesten Mittels durchgeführten Maßnahmen (Beratungsgespräche, amtstierärztliche Kontrollen, Maßnahmenbescheide, Verwaltungsstrafverfahren und bescheidmäßige Androhung eines Tierhalteverbotes) waren nicht ausreichend, um den Tierhalter zu einer den Mindestanforderungen des TSchG und der hierzu ergangenen Verordnungen entsprechenden Haltung und Betreuung des Rinderbestandes zu veranlassen. Diese Vernachlässigung grundlegender Anforderungen als Tierhalter und verantwortliche Betreuungsperson führte bei den betreffenden Tieren zu Schmerzen, Leiden und einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens.



© Tierschutzombudsstelle

Auf einem weiteren landschaftlichen Betrieb im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag wurden im Zeitraum Februar bis Mai 2017 3 verendete Rinder aufgefunden.

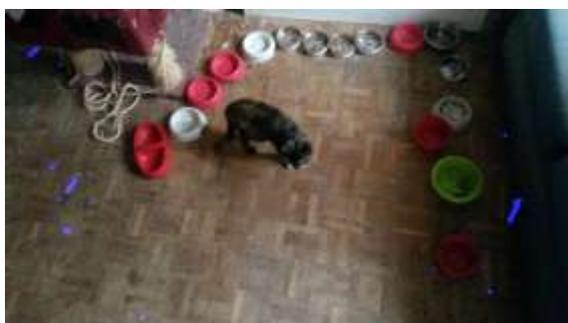
Auf Grund des amtstierärztlichen Befundes und Gutachtens ist davon auszugehen, dass die verendeten Tiere keiner tierärztlichen Behandlung unterzogen wurden und auch keine tägliche Kontrolle der Tiere erfolgte. Die Tiere waren somit bis zu ihrem Tod ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden ausgesetzt. Der Tierhalter selbst konnte keine Todesursache nennen und auch keine Behandlung durch ihn selbst oder einen Tierarzt nachweisen. Als Grund für sein Fehlverhalten gab er persönliche Überforderung an.

Das gerichtliche Strafverfahren wegen des Verdachts der Tierquälerei war mit Ende 2017 noch nicht abgeschlossen.



© Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Einer Tierhalterin im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag wurden aufgrund einer Anzeige insgesamt 28 Katzen abgenommen und in verschiedenen Tierheimen untergebracht. Die Untersuchungsbefunde durch Tierärzte in den Tierheimen zeigten einen schlechten gesundheitlichen Allgemeinzustand aller Tiere. Es wurden Ohrmilbenbefall, Katzenschnupfen, Nasenausfluss, Konjunktivitis, schlechte Zähne und Zahnfleischentzündungen, Lungenentzündungen, teilweise Abmagerung und Dehydrierung festgestellt. Insgesamt 12 der abgenommenen Katzen erlagen ihren Krankheiten und Verletzungen und verendeten. Das Verfahren wegen Tierquälerei beim zuständigen Landesgericht Leoben war mit Ende 2017 noch anhängig.



© Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

Großes mediales Aufsehen erregte eine Hundehaltung im Bezirk Voitsberg. Nach mehreren amtstierärztlichen Kontrollen wurden letztendlich 24 Tiere behördlich abgenommen und in einem Tierheim verwahrt. Der Tierhalter war nicht in der Lage für eine den tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen entsprechende Haltung und

Betreuung der Hunde Sorge zu tragen. Für das rasche Beenden von Tierleid sind umfassende und unverzügliche amtstierärztliche Kontrollen erforderlich.

Bei einem Ortsaugenschein gemeinsam mit dem zuständigen Kollegen des Veterinärreferates der Stadt Graz wurde bei einem Hundehalter ein in Ungarn kupierter American Staffordshire Terrier vorgefunden.



© Tierschutzombudsstelle

Nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe von Hunden, die nach dem 01.01.2008 geboren und an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die in Österreich verboten sind, verboten.

Diesem Tierhalter wurden bereits davor 5 Hundewelpen wegen des Verdachts des illegalen öffentlichen Feilbietens abgenommen. Dagegen legte der Tierhalter Maßnahmenbeschwerde ein, das Verfahren war bis Ende 2017 nicht abgeschlossen. Für die handelnden Amtstierärzte ist es im Rahmen einer höchst emotional verlaufenden Abnahme von Tieren sehr herausfordernd, sämtliche rechtlichen Rahmenbedingungen für eine aus Sicht des Tierschutzes erfolgreiche Amtshandlung zu beachten.

Cesar Milan, ein weltweit bekannter amerikanischer „Hundeflüsterer“, trat im März 2017 in der Stadthalle Graz auf. Cesar Milan wird wegen des Verdachtes der Verwendung tierschutzwidriger Hilfsmittel und Ausbildungsmethoden kritisch beobachtet. In bester Zusammenarbeit mit den zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Veterinärreferates der Stadt Graz und dem eigens vom Veranstaltungsmanagement zur Verfügung gestellten Tierarzt wurden die für die Veranstaltung angemeldeten Hunde untersucht und auch teilweise nicht für die Präsentation auf der Bühne zugelassen.



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle

In einem Verfahren der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wurden einer Katzenzüchterin Maßnahmen für die Gehegehaltung von Katzen vorgeschrieben. In Ermangelung klarer Rechtsgrundlagen musste die ASV Befund und Gutachten aufgrund der allgemeinen Anforderungen des TSchG und der zur Verfügung stehenden Literaturempfehlungen erstellen. Die Tierhalterin legte Beschwerde beim LVwG ein, das Verfahren war bis Ende 2017 nicht abgeschlossen. Dieses Beispiel zeigt, wie die ohnedies konflikträchtige Arbeit der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vor Ort durch fehlende bzw. unklare rechtliche Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert wird.

Für einen traditionellen Kleintiermarkt im Bezirk Graz-Umgebung konnte letztendlich aufgrund einer Vielzahl tierschutzrelevanter Probleme (vorhandene Zeltkonstruktion, Bodengestaltung, Zustand und Ausgestaltung der Käfige, Verkauf von Wildtieren, Qualzuchtfragen etc.) von Seiten der TSO keine positive Stellungnahme zu einer Veranstaltungsbewilligung abgegeben werden.



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle

Die Art der VwV mit und ohne STN im Jahr 2017 ist aus den Abb. 3 und 4 ersichtlich.

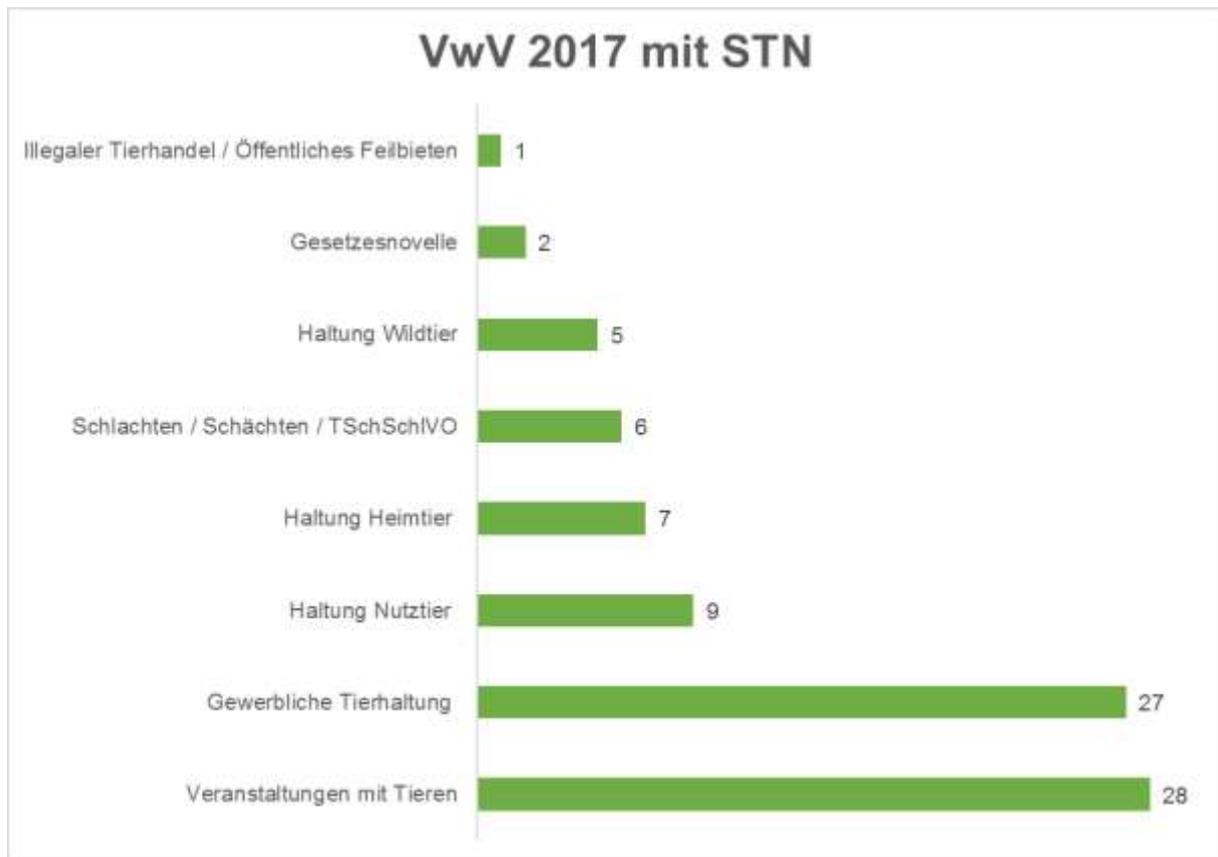


Abb. 3: Art der Verwaltungsverfahren mit Stellungnahme 2017.



Abb. 4: Art der Verwaltungsverfahren ohne Stellungnahme 2017.

Abb. 5 gibt einen Überblick über die Gesamtzahl der VwV 2017: 147 VwV ohne STN, 85 VwV mit STN, in Summe 232 Verfahren.

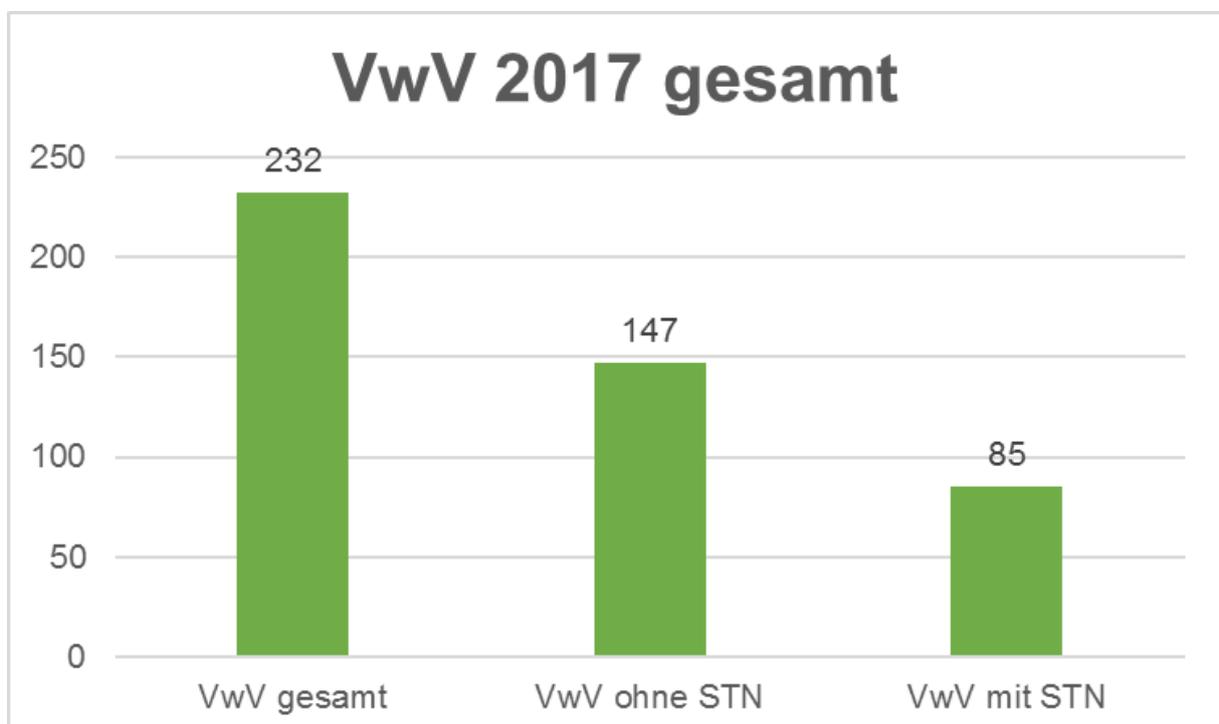


Abb. 5: Verwaltungsverfahren 2017 gesamt, ohne und mit Stellungnahme.

Die Zahl der Stellungnahmen zu VwV ist im Vergleich zu 2010 (41 STN) um 107,3% angestiegen (Abb. 6).

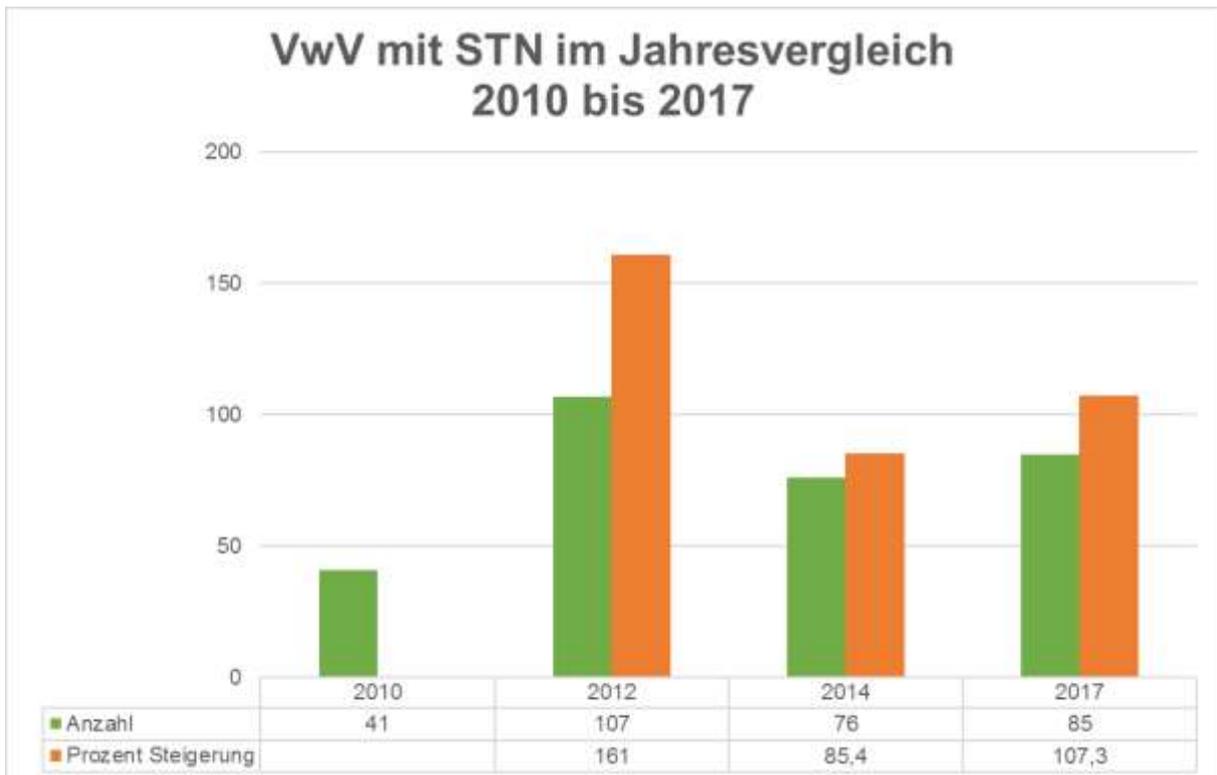


Abb. 6: Verwaltungsverfahren mit Stellungnahmen im Jahresvergleich 2010 bis 2017.

Abb. 7 zeigt die Verfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2017.

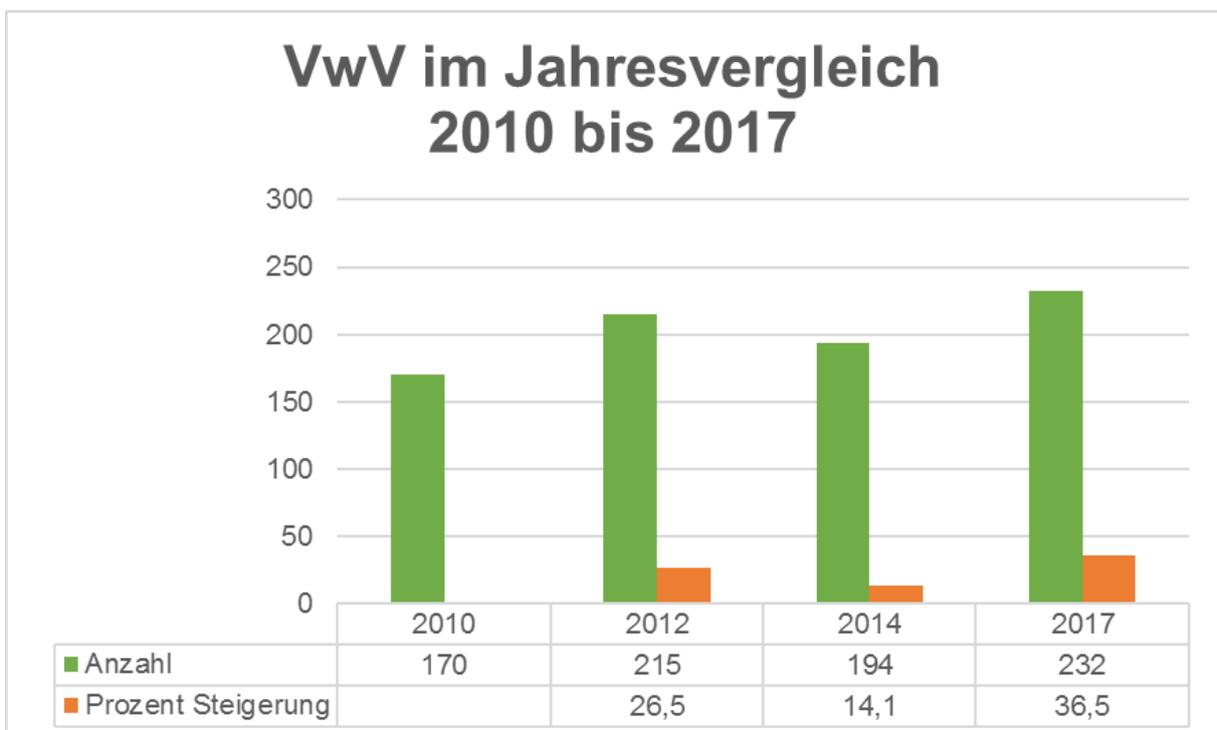


Abb. 7: Verwaltungsverfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2017.

4.3. Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) nach dem TSchG bzw. STN zu VwStV:

Übertretungen des TSchG werden von den zuständigen Behörden durch Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren (VwStV) geahndet. Die TSO wird im Rahmen ihrer Parteistellung eingebunden. VwStV im Spannungsfeld zwischen den betroffenen Tierhalterinnen und Tierhaltern und den verantwortlichen Verwaltungsbehörden stellen einen besonders sensiblen Aufgabenbereich dar.

In diesem Bereich zeigt sich, dass sich die Einbindung der TSO durch die BVB im Rahmen von Mehrparteienverfahren im Vergleich zu den letzten Jahren deutlich verbesserte. Strafverfügungen gegen eine Tierhalterin oder einen Tierhalter, aus welchen in weiterer Folge ein Straferkenntnis resultiert, werden als ein Verwaltungsstrafverfahren gezählt. Insgesamt war die TSO im Jahr 2017 in 178 VwStV involviert, in 51 Fällen wurde eine STN abgegeben, 127 VwStV gab es ohne STN. Im Vergleich zu 2010 (42 VwStV) lässt sich eine Steigerung um 323,8 % errechnen. Von den 178 VwStV bezogen sich 139 auf Verfahren aus dem Jahr 2017, davon waren 45 Verfahren mit STN, 94 Verfahren ohne STN. 39 Verfahren stammten aus dem Jahr 2016 bzw. waren älteren Datums.

VwStV stellen oft die einzige Möglichkeit dar, tierschutzrechtskonforme Haltungsbedingungen für die Tiere zu erwirken.

Mit der TSchG-Novelle 2017 wurde die Staatsanwaltschaft verpflichtet den zuständigen Tierschutzombudspersonen die Ergebnisse von Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen § 222 StGB zu übermitteln. Den Tierschutzombudspersonen wurde in Strafverfahren wegen einer Straftat nach § 222 StGB jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht eingeräumt.

In diesem Zusammenhang erhielt die TSO 29 Verständigungen der zuständigen Staatsanwaltschaften über anhängige Verfahren nach § 222 StGB. Zum Teil gab es dazu bereits auch in der TSO aufliegende Verfahren.

Die Art der VwStV mit STN bzw. der VwStV ohne STN ist aus den Abb. 8 und 9 ersichtlich.



Abb. 8: Art der Verwaltungsstrafverfahren mit Stellungnahme im Jahr 2017.



Abb. 9: Art der Verwaltungsstrafverfahren ohne Stellungnahme im Jahr 2017.

Im Jahr 2017 war die TSO in insgesamt 178 VwStV eingebunden, in 51 Fällen wurde eine STN abgegeben (Abb. 10). Der Strafraumen lag zwischen 100 bis 7.260 Euro.

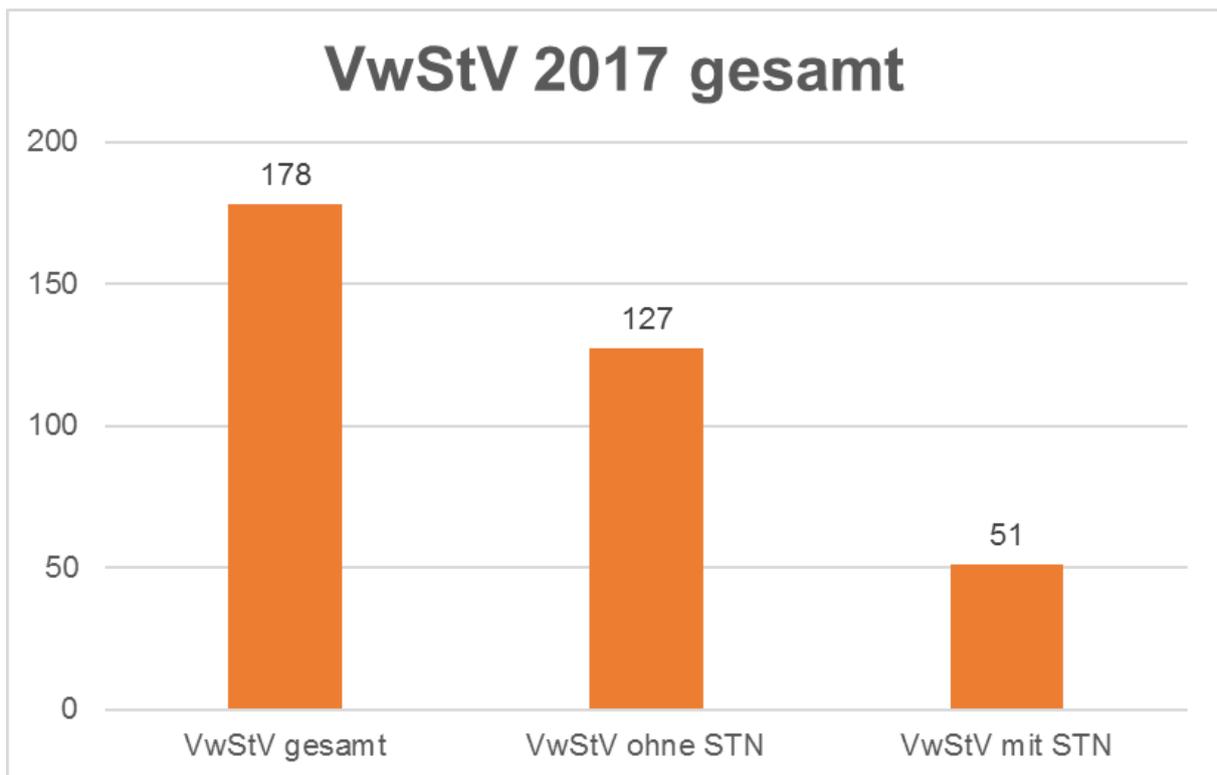


Abb. 10: Verwaltungsstrafverfahren 2017 gesamt, ohne und mit Stellungnahme.

Die Zahl der Stellungnahmen zu VwStV ist im Vergleich zu 2010 (22 STN) um 131,8 % angestiegen (Abb. 11).

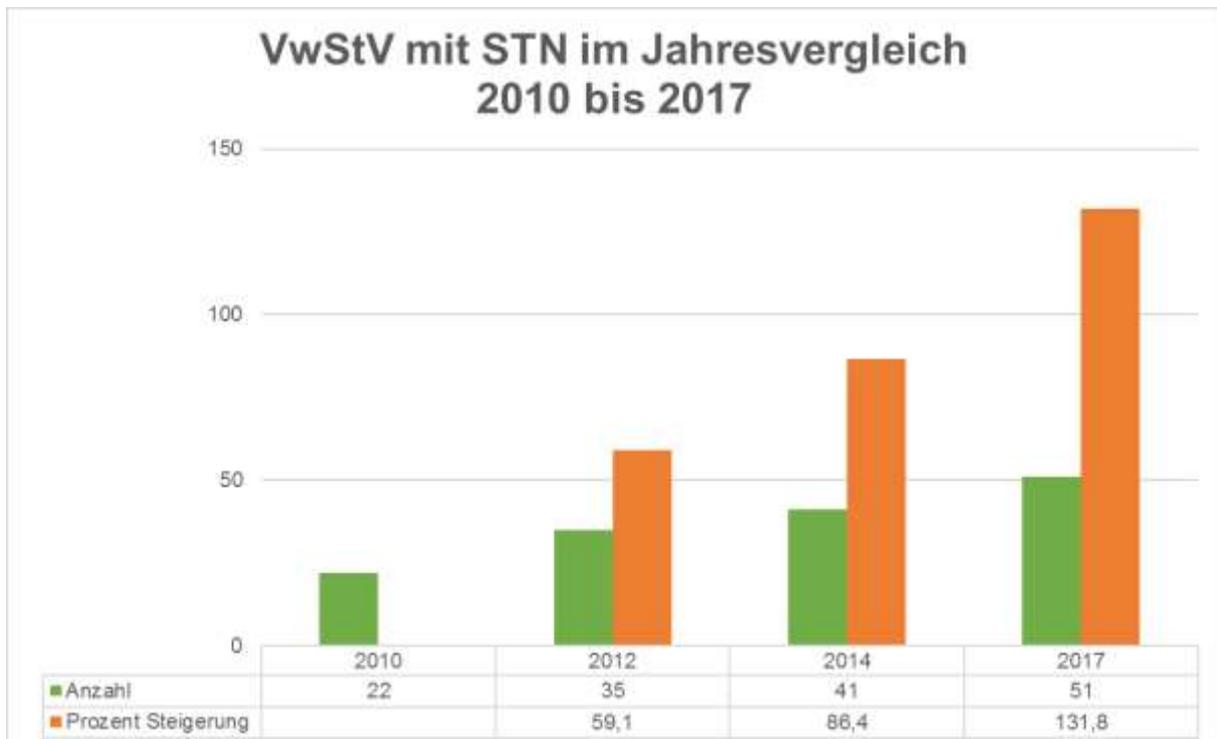


Abb. 11: Verwaltungsstrafverfahren mit Stellungnahme im Jahresvergleich 2010 bis 2017.

Abb. 12 zeigt die VwStV im Jahresvergleich.

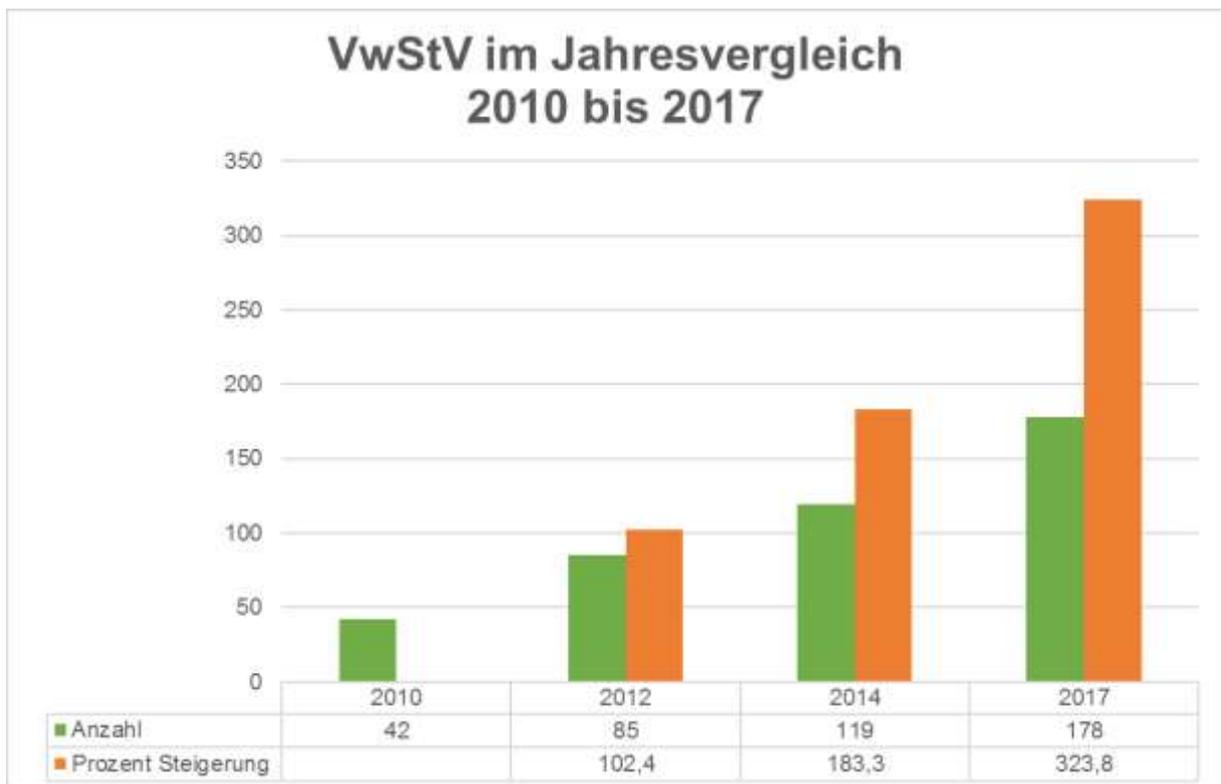


Abb. 12: Verwaltungsstrafverfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2017.

4.4. Verfahren im Jahr 2017 gesamt:

Die TSO war 2017 in insgesamt 410 Verfahren eingebunden, dies bedeutet eine Steigerung von 75,2 % gegenüber dem Jahr 2010.

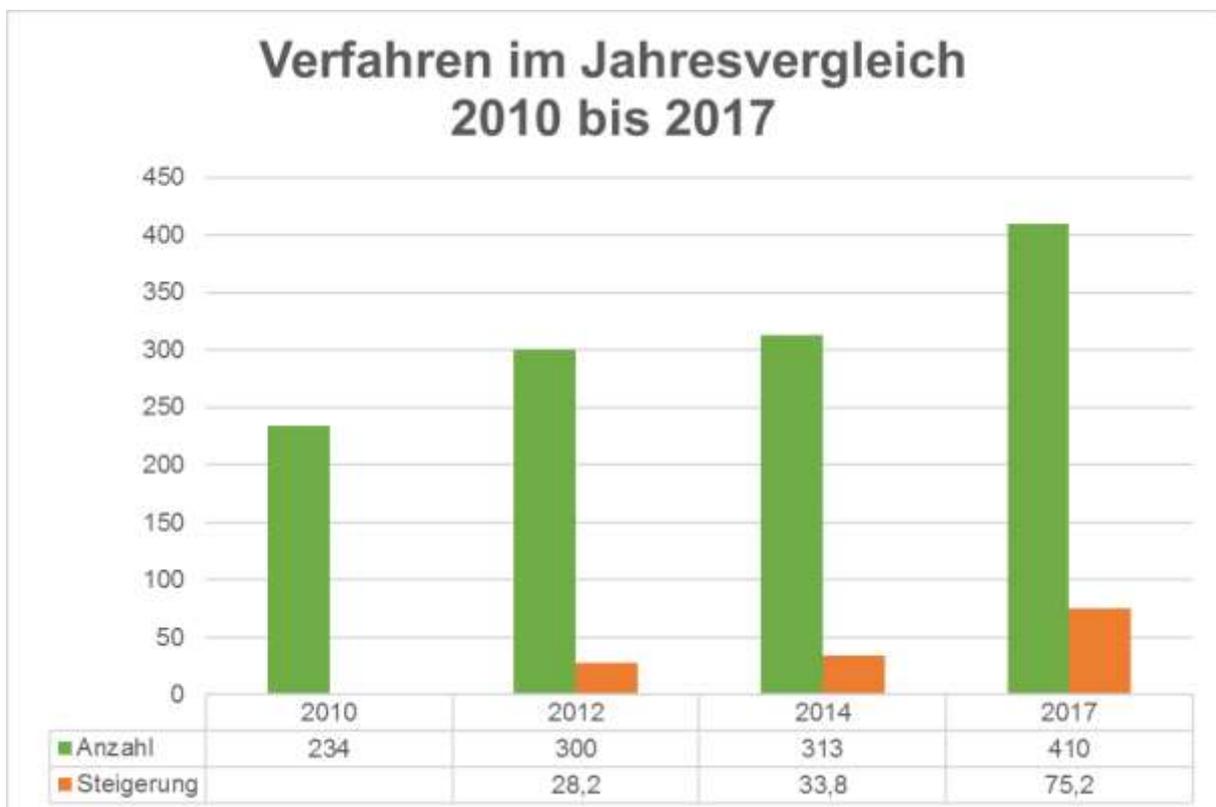


Abb. 13: Verfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2017.

Abb. 14, 15 und 16 geben im Rahmen einer GIS-gestützten Darstellung einen Überblick über die Einbindung der TSO durch die BVB in der Steiermark bei VwV und VwStV im Rahmen der Parteistellung.

Daraus ist ersichtlich, dass die Einbindung steiermarkweit unterschiedlich „gelebt“ wird. Dies betrifft sowohl VwV als auch VwStV.

Was bedeutet das für die Kontrolle tierschutzrelevanter Sachverhalte in der Steiermark?

Ein konkreter Rückschluss, dass in jenen Bezirken, wo die Einbindung nur in geringem Umfang erfolgt, Tierschutzvollzug nicht funktioniert, ist nicht zulässig. Aus Sicht der TSO können Hinweise über tierschutzrelevante Missstände in unterschiedlicher Form behandelt werden.

Bei einsichtigen Tierhalterinnen und Tierhaltern ist eine Erledigung auf kurzem Wege (Kontrolle, Aktenvermerk, mündliche Maßnahmenvorschreibung und Nachkontrolle) möglich, sodass in weiterer Folge kein Behördenverfahren durchgeführt werden muss. Gelingt es auf diese Weise nicht für tierschutzkonforme Haltungsbedingungen zu sorgen, sind vom Maßnahmenbescheid über das Verwaltungsstrafverfahren bzw. Gerichtsverfahren wegen Tierquälerei bis hin zur Abnahme von Tieren und zum Tierhalteverbot verschiedene Verfahrensabläufe möglich.

Werden tierschutzrechtliche Behördenverfahren ohne Wahrung der Parteistellung der TSO durchgeführt, stellt dies jedenfalls einen erheblichen Verfahrensmangel dar. In randstädtischen bzw. städtischen Gebieten sind auch andere Tierschutzzugänge zu beobachten, wie etwa in ländlichen Gebieten, wo weniger häufig Tierschutzübertretungen angezeigt werden.

Die TSO sieht sich letztlich in ihrer Rolle auch zur Unterstützung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter vor Ort und keinesfalls als „besserwisserischer Oberlehrer“. Die Mitarbeiterinnen der TSO sitzen mit all jenen Personen, welche mit tierschutzrelevanten Fragestellungen befasst sind, in einem Boot. In der Gesamtbetrachtung wird jedoch festgehalten, dass durch die mit 1.1.2005 geschaffenen und mit den Rechten der Parteistellung ausgestatteten Tierschutzombudspersonen eine Evaluierung des Tierschutzvollzugs in den jeweiligen Bundesländern ermöglicht wurde. Um tatsächlich im Einzelfall Tierschutzfortschritte zu erwirken, bedarf es eines vernünftigen, unaufgeregten und wertschätzenden Diskurses mit den BVB, eines langen Atems und konsequenter, aufmerksamer Kontrollen durch die zuständigen Behörden. Im Einzelfall wird es dennoch nicht immer möglich sein, Tierleid vollständig zu verhindern.

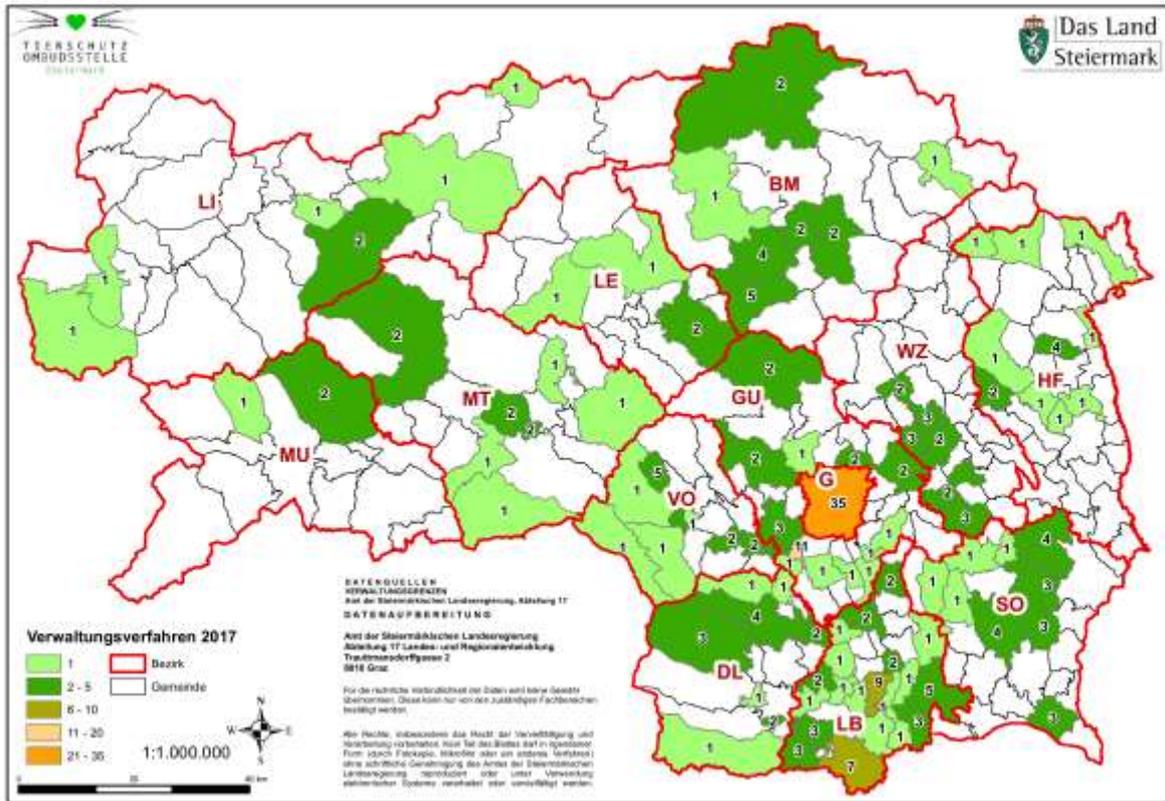


Abb.14: Verwaltungsverfahren gesamt 2017.

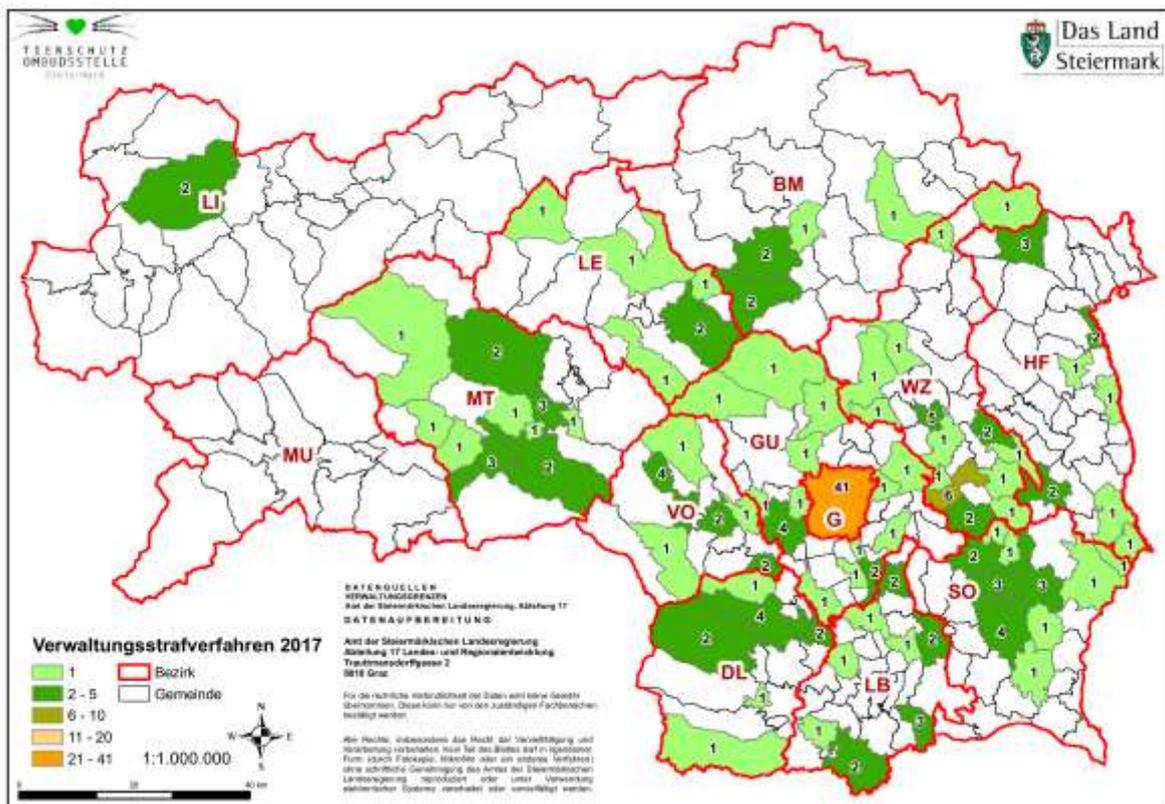


Abb.15: Verwaltungsstrafverfahren gesamt 2017.

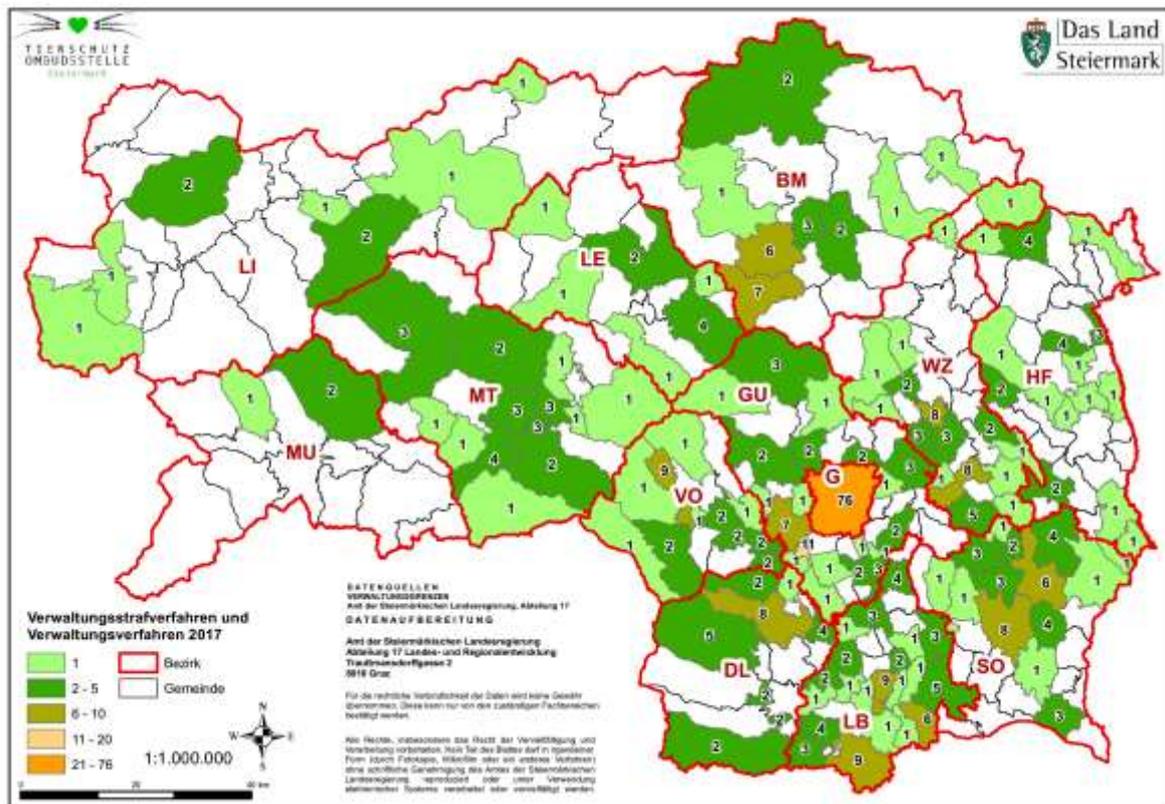


Abb. 16: Verfahren gesamt 2017.

4.5. Landesverwaltungsgericht (LVwG) Steiermark:

Das LVwG ist für tierschutzrechtliche VwV und VwStV die zuständige Rechtsmittelbehörde.

Im Jahr 2017 war die TSO in insgesamt 18 Beschwerdeverfahren nach dem TSchG beim LVwG Steiermark eingebunden und bei den mündlichen Verhandlungen soweit möglich auch anwesend.

Dabei handelte es sich um 11 VwV (11 Tierhalterinnen und Tierhalter bzw. Unternehmen) und um 7 VwStV gegen 7 Tierhalterinnen und Tierhalter.

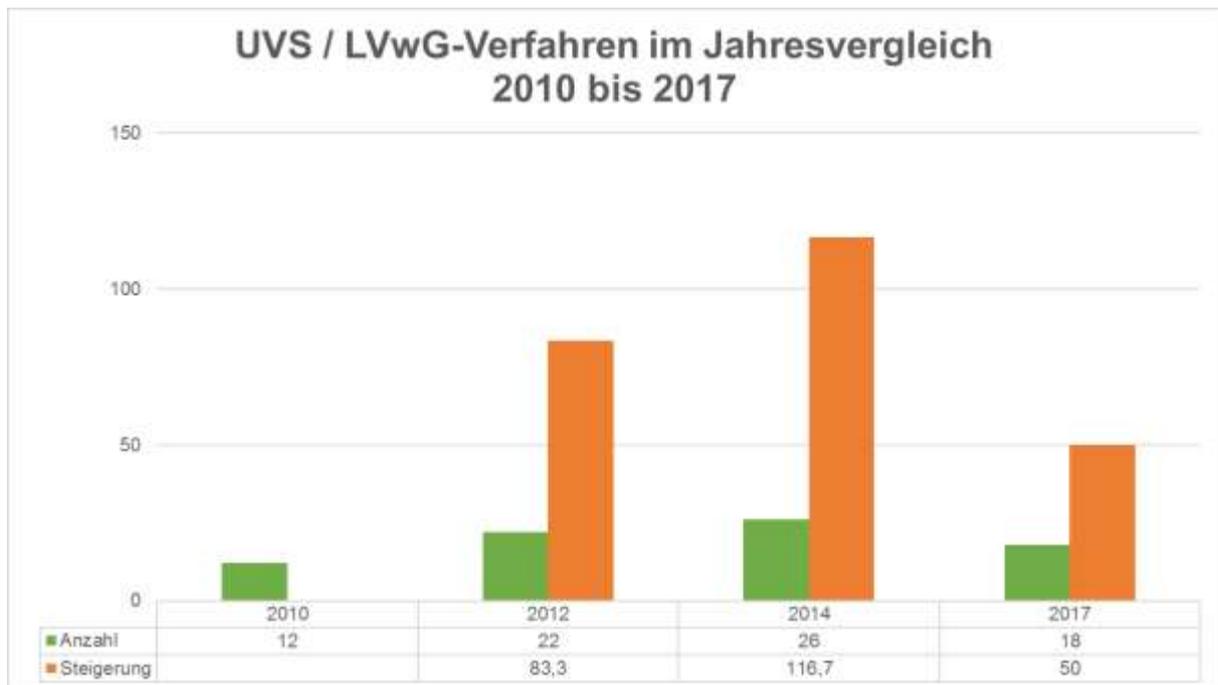


Abb. 17: UVS/ LVwG-Verfahren im Jahresvergleich 2010 bis 2017.

4.6. Tierschutzrat (TSR):

Die Tierschutzombudsfrau ist Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Tierschutzrates (TSR).

Die Aufgaben des TSR sind:

- Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes,
- Erstellung und Abgabe von STN zu Verordnungsentwürfen auf Grund dieses Bundesgesetzes,
- Erstellung und Abgabe von STN zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- Erstellung von STN und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen oder der Kommission,
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse sowie Abgabe wissenschaftlicher STN, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Tierschutzarbeitsplan,
- Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des TSR.

In zwei Sitzungen des TSR im März und im November 2017 wurden im Berichtsjahr u.a. nachfolgende Themen erörtert:

Berichte des BMGF zu aktuellen Fragestellungen, Ergebnisse aus dem VBR, Novelle TSchG und 1. TH-VO, Projekt zur Schlachtung trächtiger Nutztiere der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), Besuch bei Fa. Tönnies, fehlende Rechtsgrundlagen für die Wachtelhaltung, Fischotter, Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung, LandestierschutzreferentInnenkonferenz, Berichte aus allen Arbeitsgruppen, diverse Anträge an den TSR.

Tätigkeitsberichte, Protokolle der letzten Sitzungen und entsprechende STN zu tierschutzrelevanten Fragestellungen können auf der Homepage des BMGF unter folgenden Links eingesehen werden:

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat_/Protokolle der Sitzungen des Tierschutzrates](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat_/Protokolle%20der%20Sitzungen%20des%20Tierschutzrates)

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat_/Empfehlungen des Tierschutzrates](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat_/Empfehlungen%20des%20Tierschutzrates)

4.6.1. Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ (stAG HHS):

Die Tierschutzombudsfrau ist Leiterin dieser ständigen Arbeitsgruppe (AG).

In der 34. TSR-Sitzung wurden dieser AG 4 Aufträge zur weiteren Bearbeitung zugewiesen: Käfiggrößen bei Chinchillas für Veranstaltungen, Erstellen einer Liste für tierschutzwidriges Hundezubehör, Regelungen für Hundesportveranstaltungen und der Einsatz von Tieren bei privaten Sicherheitsdiensten. Auch die Thematik Herdengebrauchshunde-Wolf und mögliche Konflikte mit den derzeit bestehenden rechtlichen Anforderungen an die Hundehaltung wurden in der 35.TSR-Sitzung der AG übertragen.

Zur Klärung dieser Fachfragen wurden unter der Leitung der Verfasserin am 26.4.2017, 31.5.2017, 26.6.2017, 13.10.2017 und am 20.11.2017 insgesamt fünf Sitzungen in Graz, Wels und Wien abgehalten.

- Thema: Mindestanforderungen an **Unterkünfte für Chinchillas bei Veranstaltungen**

Auf Antrag der WKO sollte die stAG HHS prüfen, inwieweit eine Erweiterung der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung um erleichterte Mindestanforderungen für Unterkünfte für Chinchillas möglich wäre. Es sollten laut WKO für Chinchillas zur kurzfristigen Haltung bei Veranstaltungen dieselben Käfiggrößen wie für kleine Kaninchenrassen (50 x 50 x 50 cm) festgesetzt werden.

Das Anliegen wurde durch einen Vertreter des Rasseverbandes österreichischer Kleintierzüchter (RÖK) erläutert.

Nach Literaturrecherchen, einer ausführlichen Diskussion über Bedürfnisse und Haltungsansprüche von Chinchillas sowie einer STN der Fachstelle, sprach sich die AG mehrheitlich gegen eine Reduzierung der Mindestgröße der Käfige aus. In weiterer Folge wurde über ein wissenschaftliches Projekt mit einem Käfig nachgedacht, der kleiner als 120 x 80 x 100 cm (2. TH-VO), aber größer als 50 x 50 x 50 cm ist, wobei Sitzbretter in unterschiedlichen Höhen und eine Schlafhöhle vorhanden sein müssen. Bei einer weiteren AG-Sitzung am 13.10.2018 in Wels wurde ein seitens eines Vertreters des RÖK mitgebrachter 70 x 70 x 70 cm Käfig mitsamt Einrichtung besichtigt. Im Anschluss wurden die von der Fachstelle zwischenzeitlich recherchierten Rahmenbedingungen für einen wissenschaftlichen Versuch besprochen. Als Ergebnis der Sitzung wurde festgehalten, dass ein wissenschaftlicher Versuch die Mittel des RÖK übersteigen würde. Die Mehrheit der AG-Mitglieder erklärte daraufhin, dass eine Empfehlung zur Unterschreitung der gesetzlichen Mindestanforderungen aufgrund der spezifischen Bedürfnisse der dämmerungsaktiven, noch sehr einem Wildtier ähnlichen, Chinchillas ohne wissenschaftliche Begleitung nicht möglich sei. Abschließend wurde festgehalten, dass der Antrag der WKO dem TSR nicht zur Beschlussfassung weitergeleitet werden kann.

Die AG-Leiterin berichtete darüber in der 35. TSR-Sitzung.



© Vier Pfoten



© Vier Pfoten

- Vorschlag für eine Liste für **tierschutzwidriges Zubehör in der Hundehaltung bzw. -ausbildung**

Auf Antrag der TSO NÖ befasste sich die stAG HHS mit der Frage der Tierschutzrelevanz von unterschiedlichen Erziehungsgeräten, Ausrüstungsgegenständen und Zubehör im Zusammenhang mit der Ausbildung und Haltung von Hunden. Aufgrund der Vielzahl der am Markt erhältlichen Angebote ergeben sich für den Vollzug Schwierigkeiten hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Bewertung. Der TSR hat sich bereits in den Jahren 2005/2006 mit dieser Thematik beschäftigt und eine Stellungnahme dazu im Zuge des Tätigkeitsberichts 2005/2006 veröffentlicht. Demnach sind z. B. Sprühgeräte, die ohne Zusatz von Geruchsstoffen funktionieren, nicht als (verbotene)

chemische Dressurgeräte iSd § 5 Abs. 2 Z 3a TSchG zu beurteilen. Geräte, die mit Wasser oder Kältereiz arbeiten, fallen - unter der Voraussetzung der fachgerechten Anwendung - auch nicht unter verbotene Hilfsmittel gem. § 5 Abs. 2 Z 3b TSchG. Im Gegensatz dazu wurden im Handbuch zur Qualitätskontrolle für tierschutzqualifizierte Hundetrainerinnen bzw. tierschutzqualifizierte Hundetrainer auch Sprühhalsbänder mit Wasser- oder Druckluftfüllung unter § 5 Abs. 2 Punkt 3a TSchG subsumiert. Diese Geräte dürften somit auch nicht verkauft, importiert oder besessen werden.

Die AG kam zum Schluss, dass eine von der Fachstelle geführte, öffentlich zugängliche Liste der zulässigen bzw. nicht zulässigen Erziehungsgeräte/ Ausrüstungsgegenstände sowohl für Tierhalterinnen und Tierhalter als auch für den Vollzug eine wichtige Unterstützung darstellen könnte.

In einem ersten Schritt wurde besprochen - nach dem bereits publizierten Folder der Fachstelle zum Thema Maulkorb - weitere Folder zu den Themen Halsband, Brustgeschirre, Beschäftigungsmaterial und Trainings- und Erziehungsgeräte zu erstellen und an die entsprechenden Verkehrskreise zu verteilen. In den Foldern werden in verständlicher Form, unterstützt durch grafische Darstellung, die konkreten Merkmale von zulässigem als auch nicht zulässigem bzw. verbotenem Zubehör ohne Nennung von Produktnamen dargestellt. Durch finanzielle Unterstützung von BMGF, WKO, TOW, Vier Pfoten und der TSO Steiermark war die Publikation eines Folders zum Thema Halsband bereits möglich:

<http://tierschutzkonform.at/folders/>

Die Erstellung weiterer Folder ist angedacht.

- **Mögliche Auflagen für Bewilligungen für Hundesport- bzw. Hundelaufveranstaltungen** unter Berücksichtigung von § 5 (2) Z 6 TSchG

Bei Tierschutzombudsstellen langen immer wieder Anträge betreffend verschiedene Hundesport- bzw. Hundelaufveranstaltungen ein, wie z. B: Dogtrekking, Doghiking, Canicross, Irondog. Dabei werden den Hunden vielfach beachtliche Leistungen abverlangt: So ist z.B. beim Dogtrekking eine Strecke von 80 km innerhalb von zwei Tagen zu bewältigen. Auch kommt es im Zuge dieser Veranstaltungen immer wieder unter Hinweis auf § 5 (2) Z 6 TSchG zu Anfragen, wenn asphaltierte Straßen gequert oder über eine kurze Wegstrecke asphaltierte Straßen genutzt werden. Auf Antrag der TSO NÖ befasst sich die stAG HHS daher mit der Ausarbeitung möglicher Auflagen.

In einem ersten Schritt wurde die mögliche Tierschutzrelevanz z.B. hinsichtlich Länge und Dauer zu absolvierender Strecken, Jahreszeiten/Temperaturen, Versorgungsoptionen vor Ort und Überprüfung des Gesundheitszustands der Tiere bei den verschiedenen Hundesportveranstaltungen diskutiert bzw. inwieweit das in § 5 (2) Z 6 TSchG festgelegte Verbot auf derartige Veranstaltungen anzuwenden ist. Ein Experte bzw. Veranstaltungsleiter vom Verband CBA (Canicross – Bikejöring – Verband Austria) informierte im Juni die AG-Mitglieder über die verschiedenen Arten von Veranstaltungen und freiwilligen

Verbandsrichtlinien zu veterinärmedizinischen Überprüfungen, Streckenposten, Mindestalter von Tieren etc. Nach Durchsicht der Unterlagen wurden folgende Themen festgehalten, bei denen eine Nachschärfung nötig erscheint:

- Hinaufsetzen Mindestalter der Hunde
- Verbot der Fixierung/Anbindung von Hunden an Rad oder Scooter
- Vorschlag zu asphaltierten Straßen: Querung 2 Mal im 90° Winkel erlauben
- Kein Stake-out
- Regelungen in 2. TH-VO, Anlage 1, Z 1.7. wären zu ergänzen.

Es wurde vereinbart, mit dem Verband CBA weitere Gespräche über dessen Richtlinien zu führen und aus den insgesamt gewonnenen Erkenntnissen mögliche Auflagen für Bewilligungen für Veranstaltungen zu formulieren.

- Leitlinien/Empfehlungen für **die Ausbildung und den Einsatz von Tieren privater Sicherheitsunternehmen** bzw. Grundlagen für eine fachliche Beurteilung im Rahmen von Bewilligungsverfahren

Da die Verwendung von Hunden im Rahmen von privaten Sicherheitsdiensten zuzunehmen scheint, wurde die stAG HHS ersucht, sich mit der genannten Fragestellung zu beschäftigen.

Nach rechtlicher Prüfung wurde festgehalten, dass in solchen Fällen eine gewerbliche Haltung von Tieren bzw. eine Haltung und Verwendung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt und eine Bewilligungspflicht nach dem TSchG besteht. Theoretisch könnte es aber auch sein, dass Hunde einfach „zur Arbeit mitgenommen“ werden. Fragen hauptsächlich juristischer Art sind zu klären. Es wurde daher beschlossen, die weitere Entwicklung hinsichtlich der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung abzuwarten. Wenn Tiere künftig im Sicherheitsdienst eingesetzt werden sollten, könnte dies vermutlich unter „sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten“ subsumiert werden.

- Die Thematik Herdengebrauchshunde - Wolf und mögliche Konflikte mit den derzeit bestehenden rechtlichen Anforderungen an die Hundehaltung (Antrag der 35. TSR-Sitzung) wird 2018 umfassend abgehandelt

4.6.2. Ad hoc Arbeitsgruppe Schalenwild (ahAG Schalenwild):

Der ahAG Schalenwild unter der Leitung der steirischen Tierschutzombudsfrau wurde 2017 kein Antrag zur Bearbeitung zugewiesen.

4.6.3. Weitere Arbeitsgruppen:

Die ständige Arbeitsgruppe „**Schutz von Wildtieren und Tierschutz in Zoos**“ beschäftigte sich 2017 unter der AG-Leitung von Mag. Kaufmann mit der Finalisierung eines Vorschlags zur Akkreditierung von Kursen zur Erlangung von Fachkenntnissen für die fachgerechte Haltung von Wildtieren.

Die ständige Arbeitsgruppe „**Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen**“ erarbeitete abschließend zu den bereits erstellten Unterlagen Mindestmaße für die Haltung von Säugetieren im Rahmen der Haltung von Tieren nach der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung. Sämtliche Empfehlungen sollten in der im Begutachtungsentwurf vorliegenden Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung berücksichtigt werden.

In der ständigen Arbeitsgruppe „**Schutz von Nutztieren**“ wurden zwei Sitzungen abgehalten. Hinsichtlich der Betäubung und Schlachtung von Fischen, insbesondere Welsen in Aquakulturen, schloss sich die AG in weiterer Folge den Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) an, dass die Methode der Eiswasserkühlung (*Chillen*) für die Betäubung und Tötung als ungeeignet gesehen wird. Aus aktueller Sicht wurde die 2010 von Sattari *et al.* publizierte Methode der Elektrobetäubung empfohlen. Ein diesbezüglicher Antrag wurde in der 34. TSR-Sitzung einstimmig beschlossen. Tierschutzrelevante Fragestellungen im Zusammenhang mit der Schlachtung trächtiger Tiere und fehlende Haltungsanforderungen für Wachteln waren Thema der 2. Sitzung. Die AG kam zum Schluss, dass die Schlachtung trächtiger Tiere in Anlehnung an deutsche Rechtsbestimmungen zu verbieten wäre. Grundsätzlich sollte die Anlieferung trächtiger Tiere an Schlachthöfe vermieden werden.

Hinsichtlich der Haltungsanforderungen für Wachteln gibt es eine Empfehlung des TSR aus 2006, wobei Anforderungen an die Haltung von Tieren unter 6 Wochen fehlen. Ein Besuch eines Wachteln haltenden Betriebes wurde geplant.

Die Tierschutzombudsfrau ist Mitglied dieser Arbeitsgruppen, in die Diskussionsprozesse aktiv eingebunden und nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen teil.

4.6.4. Novellen Tierschutzgesetz (TSchG) und Novellen Verordnungen:

Mit 25. 4. 2017 wurde die Tierschutzgesetz-Novelle 2017 im BGBl. I Nr. 61/2017 veröffentlicht. Ziel dieser **umfangreichsten Novellierung** der Tierschutzgesetzgebung seit 2005 war es, die tierschutzrechtlichen Bestimmungen an neue Entwicklungen auf dem Gebiet des Tierschutzes anzupassen.

Diese neuen tierschutzrechtlichen Bestimmungen regeln u.a.:

- *Klarstellung, dass gemäß § 31 Abs. 1 nicht nur gewerbliche, sondern alle wirtschaftlichen Tierhaltungen einer Bewilligung bedürfen,*
- *Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung von Zuchtkatzen,*
- *Klarstellung, dass im Nutztierbereich auch eine Regelung möglich ist, bei der zwar die notwendige Betäubung durch den Tierarzt erfolgt, der Eingriff selbst aber durch eine sachkundige Person vorgenommen wird,*
- *Klare Regelung der Rechtspersönlichkeit der Fachstelle und Schaffung der Möglichkeit, ihr weitere Aufgaben zu übertragen (z.B. nationale Kontaktstelle in Angelegenheiten des Tierschutzes; Mitarbeit bei der Erstellung von Handbüchern und Checklisten, Abhaltung von Fachveranstaltungen etc.),*
- *Verbesserung der Rechtsstellung der Tierschutzombudspersonen durch Möglichkeit der Revisionserhebung beim Verwaltungsgerichtshof und Akteneinsicht bei den Strafgerichten in Tierschutzvergehen (Straftat nach § 222 StGB),*
- *Klarstellung, dass der rechtmäßige Einsatz von Diensthunden und die erforderliche Ausbildung dazu keine Tierquälerei darstellen,*
- *Klarstellung, dass das Führen von Hunden an der Leine, das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Hundeausbildungsmaßnahmen, Katastropheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst-, Assistenz- oder Therapiehund sowie das kurzfristige Anbinden von mitgeführten Hunden vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hunden nicht betreten werden dürfen, keine verbotene Anbindehaltung ist,*
- *Ergänzung der Strafbestimmungen (§ 38 Abs. 3 TSchG).*

Damit einhergehend war es notwendig, auch die 1. TH-VO einer Novellierung zu unterziehen – diese wurde mit BGBl. II Nr. 151/2017 vom 6.6.2017 kundgemacht.

Vorrangiges Ziel der 1. TH-VO waren Verbesserungen bei Eingriffen bei Nutztieren. Derartige Eingriffe dürfen ab Inkrafttreten nur mehr unter Schmerzminderung oder Schmerzausschaltung bzw. Betäubung durchgeführt werden. Gleichzeitig wurden verschiedene Anpassungen und Klarstellungen in anderen Bereichen des Tierschutzes vorgenommen. Konkret sieht die Novelle zum Beispiel vor, dass die Rinderenthornung nur noch mit Sedierung, Lokalanästhesie und postoperativer Schmerzausschaltung möglich ist. Bei Schweinen wird die Kastration bis zum Alter von sieben Tagen ohne Schmerzmedikation verboten - gleiches gilt auch für das Schwanzkupieren bei Ferkeln - möglich bleibt weiterhin die Betäubung durch Tierärztin oder Tierarzt. Diesbezüglich wird auf das In-Kraft-Treten der Übergangsbestimmungen mit 1. Oktober 2017 verwiesen. Neu geregelt ist auch, dass Schweine ständigen Zugang zu ausreichend Materialien haben müssen, die sie bekauen, untersuchen und bewegen können, wie etwa Stroh, Holz, oder Torf. Diese Regelung, sowie die vorgesehene Vergrößerung des Platzangebotes für Ziegen, gilt ab 1. Jänner 2018.

Die Tierschutzombudspersonen Österreichs gaben im Rahmen des Begutachtungsprozesses umfangreiche Stellungnahmen ab.

Im Oktober 2017 wurde seitens des BMGF die Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung samt Materialien in Begutachtung geschickt. Diese Verordnung sollte die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung und die Tierheim-Verordnung unter Berücksichtigung von Empfehlungen des TSR in einem gemeinsamen Verordnungstext zusammenführen.

Auch zu diesem Verordnungsentwurf gab es eine umfassende Stellungnahme der Tierschutzombudspersonen Österreichs.

4.7. Parteistellung in Verfahren nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes:

Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung der im Anhang unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Tierschutzes (Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung).

Tierschutzombudspersonen wurde in diesem Gesetz auch Parteistellung eingeräumt. In diesem Zusammenhang wurde keine STN abgegeben.

4.8. Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012):

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012 - TVG 2012), BGBl. I Nr. 114/2012 sind die Tierschutzombudspersonen ebenfalls regelmäßig durch die zuständigen Behörden über durchgeführte Kontrollen zu informieren. In diesem Kontext wird die TSO über Kontrollen auf Landes- und Bundesebene in Kenntnis gesetzt.

4.9. Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen und Tierheimen:

Im Berichtsjahr führte die TSO insgesamt zehn Besuche von Tierschutzvereinen und Tierheimen durch. Ein gedeihlicher und guter Kontakt mit diesen Institutionen ist für die Tierschutzombudsfrau zum Lösen täglich einlangender Tierschutzfälle unabdingbar.

Tierschutzvereine und Tierheime sind unmittelbare Anlaufstellen für Tierschutzanliegen in den Bezirken und für die Aufnahme, Pflege und weitere Vermittlung herrenloser, abgegebenen, beschlagnahmter bzw. abgenommener Tiere zuständig. Als direkte Ansprechpartner für Menschen und Behörden vor Ort sind sie häufig direkt mit Tier- aber auch Menschenleid konfrontiert. Rückgrat und Fingerspitzengefühl gleichzeitig sind im Einzelfall zur Beendigung von Tierleid nötig.



© Purzel&Vicky



© Purzel&Vicky



© Landestierschutzverein



© Landestierschutzverein

Gelingt es aber dann für diese Tiere ein gutes „Platzel“ zu finden, ist die Freude aller Beteiligten groß.



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle

Gute und erfolgreiche Tierschutzarbeit braucht als Basis ausreichende Fördermittel der öffentlichen Hand. Zusätzlich tragen aber die fleißigen Hände vieler unermüdlicher freiwilliger Tierschützerinnen und Tierschützer wesentlich dazu bei,

dass in unserem Bundesland Tierschutz als Gradmesser einer humanitären Gesellschaft einen so hohen Stellenwert hat. Auch die TSO dankt an dieser Stelle allen Ehrenamtlichen für die selbstlose immerwährende Einsatzbereitschaft für unsere Tiere.

Zahlreiche steirische und österreichische Tierschutzvereine folgten einer Einladung der TSO am 11.10.2017 in den Rittersaal des Landhauses.



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle

Im gemeinsamen Meinungs- und Erfahrungsaustausch wurden aktuelle Tierschutzprobleme erörtert. Die anwesenden Tierschützerinnen und Tierschützer konnten ihre täglichen Sorgen und Nöte verbalisieren und Schwierigkeiten beim Lösen tierschutzrelevanter Sachverhalte aufzeigen.

Insgesamt 9.600 Tiere wurden 2017 von den steirischen Vertragspartnern im Bereich der Tierverwahrung versorgt und gerettet. Daten aus der Tierverwahrungsdatenbank des Landes zeigen eine durchschnittliche Anwesenheitsdauer von Katzen bei sogenannten Kurzzeitgästen (Gesamtaufenthalt seit Aufnahme unter einem Jahr) in den steirischen Tierheimen zwischen 102 und 318 Tagen, bei den Hunden schwankt diese zwischen 73 und 160 Tagen. Die Verweildauer von Kleintieren in den steirischen Tierheimen lag bei Kurzzeitgästen im Durchschnitt zwischen 36 und 184 Tagen.

Das Erfolgsprojekt „Steirischer Tierschutz“ wurde im Rahmen einer vorweihnachtlichen Feier auf Einladung von LR Lang im Grazer Landhaus gefeiert. Im Rahmen der Weihnachtsaktion wurden als Zeichen der Anerkennung insgesamt 33.000 Euro für Futterspenden seitens des Landes ausbezahlt. Für die Verbesserung der Lebenssituation der Tiere ist auch weiterhin ein Schulterschluss zwischen Politik, Vereinen, Privatpersonen, Behörden und TSO unerlässlich.



© Land Steiermark

4.11. Vorträge und Fortbildungen:

Von der Tierschutzombudsfrau wurden 2017 insgesamt 9 Vorträge bzw. Kurzreferate zu tierschutzrelevanten Themen gehalten:

An der Vet. Med. Universität Wien referierte die Verfasserin am 9.2.2017 im Dialog mit Tierschutzorganisationen über das „Schwein von morgen“. Im Rahmen einer Veranstaltung über die Jagd in Österreich im Veranstaltungszentrum Krieglach am 17.2.2017 sprach die TSO über die Erwartungen des Tierschutzes an die Jagd.

Bei der Jahreshauptversammlung eines Tierschutzvereins am 24.3.2017 und im Rahmen einer Pressekonferenz am 7.6.2017 wurde der Tätigkeitsbericht 2016 präsentiert. Anlässlich der Dienstbesprechung der Amtstierärzte am 8.6.2017 wurden neben dem Tätigkeitsbericht auch aktuelle Fragen der Zusammenarbeit zwischen TSO und Behörden erörtert. In einem Vortrag vor dem Tierzuchtausschuss der Landwirtschaftskammer Steiermark am 6.10.2017 konnte die TSO ihre Vorstellungen für eine gesellschaftlich akzeptierte Nutztierhaltung präsentieren. Bei einer Einladung der Tierschutzvereine am 11.10.2017 wurden neben dem Tätigkeitsbericht auch aktuelle Fragen des Tierschutzes diskutiert.

Die Tagungen der TSO am 6.11.2017 und am 23.11.2017 im Roten Saal der Landesbuchhaltung in Graz zu den Themen „Schlachten gravider Tiere“ und „Umgang mit verhaltensauffälligen Tieren“ wurden von der Tierschutzombudsfrau eingeleitet und zusammengefasst.

Das Team der TSO nahm 2017 an folgenden Fortbildungen teil:

- Österreichischer Hundetrainerkongress Wien - Dogs Professional 2017 18.-19.2.2017
- Besuch Schlachtbetrieb Fa. TÖNNIES in Rheda-Wiedenbrück Deutschland 8.-10.3.2017
- DVG-Tagung München 30.3. - 1.4.2017

- Die neue Rechtschreibung - Weil einfach richtig, richtig einfach ist! LAVAK Graz 4.4.2017
- Wissenschaftliche Sitzung der Sektion Tierhaltung und Tierschutz ÖGT Graz 6. 4.2017
- 8. ÖTT - Tagung Wien „Tierschutz: Anspruch - Verantwortung - Realität“ 4.5.2017
- Souverän mit Druck und Stress umgehen LAVAK Graz 8. - 9.5.2017
- Bautagung 2017 Raumberg-Gumpenstein 16.5. - 17.5.2017
- Stressmanagement und Resilienz LAVAK Graz 28. - 29.6.2017
- Freilandtagung Wien 28.9.2017
- Veränderungen initiieren, verändern und begleiten LAVAK Graz 2.10.2017
- Deeskalationsseminar der Veterinärdirektion Graz 2. - 3.10.2017
- Übergänge professionell gestalten LAVAK Graz 9.10 2017
- Tierheimsymposium Wien (inkl. Exkursion) 16. - 17.10.2017
- Vortrag RESOWI Graz „Das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere - großer Wurf oder typisch österreichische Lösung?“ 18.10.2017
- Veranstaltung „Schlachtung gravider Tiere“ Roter Saal Landesbuchhaltung Graz 6.11.2017
- VÖK Wildtierseminar Hohenbrunn 11.11.2017
- Fachtagung „Gutes Gewissen - Guter Geschmack“ Wien 14.11.2017
- Office Management-Lehrgang LAVAK Graz 16.11.2017 - 18.4.2018
- Veranstaltung „Umgang mit verhaltensauffälligen Tieren“ Roter Saal Landesbuchhaltung Graz 23.11.2017
- „Ich führe, also schlichte ich“ LAVAK Graz 27.11.2017
- Informationstag LAVAK Graz 29.11.2017
- Tier & Recht - Tag Wien 30.11.2017

5. Anlaufstelle für Tierschutzfragen:

Die TSO hat sich in den letzten 8 Jahren zu einer beliebten Anlaufstelle für Fragen und Auskünfte rund um das Thema Tierschutz entwickelt. Die Vermittlung wichtiger Informationen über grundlegende Bedürfnisse und Ansprüche in der Haltung und Betreuung von Tieren trägt wesentlich dazu bei, Haltungsbedingungen und Wohlbefinden von Tieren zu verbessern und Tierleid zu vermeiden.

Die TSO nützt diese „Schlüsselposition“ zwischen Mensch und Tier, um über unzählige Telefonate und schriftliche Stellungnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation von Heim-, Nutz- und Wildtieren zu leisten.

Dem Wissenstransfer und der Weitergabe aktueller Informationen dient auch die neu gestaltete Homepage der TSO: <http://www.tierschutzombudsstelle.steiermark.at/>. Im Schaukasten am Weg zu den Büroräumlichkeiten der TSO werden den Jahreszeiten entsprechende Mitteilungen präsentiert.

Neben nicht numerisch erfassten telefonisch beantworteten Anliegen wurden im Berichtszeitraum 2017 insgesamt 331 Anfragen schriftlich erledigt. Dies bedeutet eine Steigerung um 209,4 % gegenüber dem Berichtsjahr 2011 (für das Jahr 2010 wurde die Anzahl der Anfragen nicht erfasst).

Aus Abb. 19 ist ersichtlich, dass sich die Fragestellungen auf die verschiedensten Bereiche der Tierhaltung und des Tierschutzes bezogen.



Abb. 18: Anfragen im Jahresvergleich 2011 bis 2017; Daten für 2010 nicht erfasst.

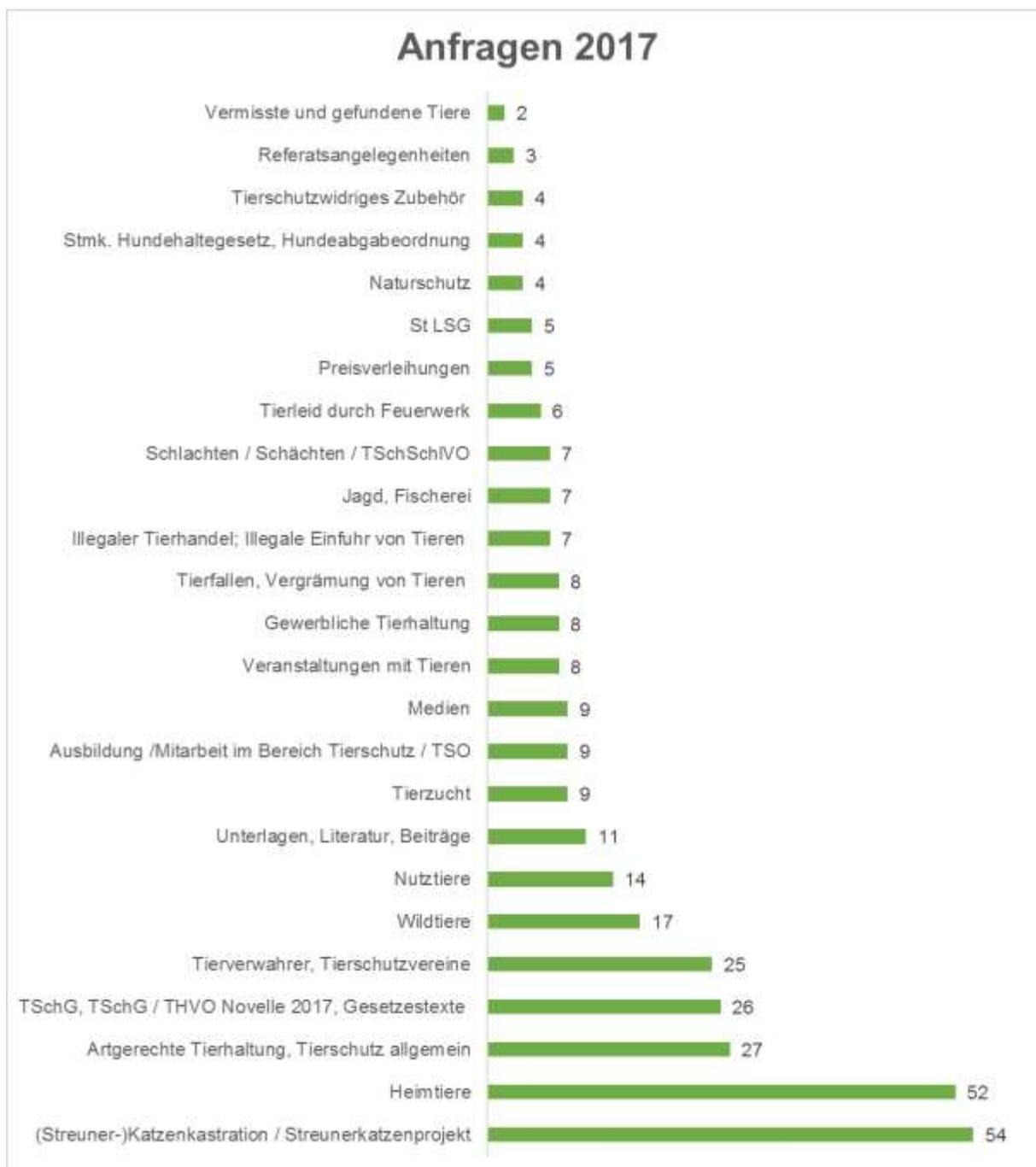


Abb. 19: Art der Anfragen 2017.

Die TSO war 2017 mit insgesamt **39 Pressemeldungen, Interviews bzw. Presseaussendungen** zu tierschutzrelevanten Themen wie TSchG-Novelle, Tierpfoten und Streusalz, Wildtiere im Winter, tierfreundliches Bauen, Tierschutzflohmarkt, Kulturschande Schweinehaltung Steiermark, Wildtierschutz und Verkehrssicherheit, Tierschutzposter mit dem Verein Tierschutz macht Schule, Jagd und Tierschutz, Tierwohl in der Landwirtschaft, geeignete Hundehalsbänder etc. medial vertreten.

Hörspots beim Radiosender ANTENNE STEIERMARK über Eierkauf rund um Weihnachten rundeten die vielfältigen Aktivitäten ab.

6. Öffentlichkeitsarbeit, Projekte, Aktivitäten der Tierschutzombudsstelle des Landes Steiermark

Bund, Länder und Gemeinden sind nach den Bestimmungen des TSchG verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen. Aktivitäten der TSO im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tragen zur Sensibilisierung der Bevölkerung im Umgang mit Tieren aber auch hinsichtlich des eigenen Konsumverhaltens bei und werden im Folgenden chronologisch über das Jahr vorgestellt:

6.1. Tierschutzpreis „Arte Noah“:

Der Tierschutzverein „ARTE NOAH-Kunst“ hilft Tieren in Not und schrieb unter der Schirmherrschaft der Stadtgemeinde Feldbach und des Steirischen Vulkanlandes den ersten ARTE NOAH Tierschutzpreis für die Länder Steiermark und Burgenland mit einer Gesamtdotation von 15.000 Euro in Form von Bargeld und Kunstwerken aus.

Mit dem ersten ARTE NOAH Tierschutzpreis sollte das ehrenamtliche Engagement von Privatpersonen, Tierschutzvereinen und Landwirten für den Tierschutz in der Steiermark und im Burgenland gewürdigt werden. Mit der Auszeichnung wurden besondere Leistungen für den Tierschutz hervorgehoben, öffentlich anerkannt und finanziell vom Verein ARTE NOAH unterstützt. Die TSO war Jurymitglied und bei der Preisverleihung am 3.3.2017 in Feldbach wurden insgesamt 14 Preisträger ausgezeichnet.



© Arte Noah



© Arte Noah

6.2. Besichtigung Fa. Tönnies Rheda Wiedenbrück - Deutschland vom 8.-10.3.2017:

Das mehr als 70 ha große Gelände umfasst neben den Betriebsgebäuden u.a. eine Wartehalle (um die Tiere in den wartenden LKWs vor Temperatureinflüssen zu schützen), ein Fahrerhotel für die beschäftigten LKW-Fahrerinnen und -fahrer, einen Betriebskindergarten sowie eine Fußballarena. An diesem Standort sind ca. 6000

Personen beschäftigt; 140 Personen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung, davon 25 % Tierärztinnen und Tierärzte.

Täglich werden in dem „Beter Leven“ zertifizierten Betrieb durchschnittlich 24.000 bis 28.000 (max. 35.000) Schweine geschlachtet und in eine Vielzahl von Produkten verarbeitet. Hackfleisch ist eines der Hauptprodukte - täglich werden 500 t davon hergestellt.

80 % der geschlachteten Tiere kommen aus einem Umkreis von höchstens 120 km. 52 Gewichtsprozent der geschlachteten Tiere werden exportiert - Schweineköpfe, Ohren und Füße z.B. nach Asien.

Die in der Lebensmittelproduktion anfallenden wertvollen Nebenprodukte finden vielfältige Anwendungen in den Bereichen der Pharmazie, Nahrungsmittel- und Futtermittelindustrie.

Die TSO organisierte diese Reise für die Tierschutzombudspersonen Österreichs, welche sich ein Bild von den Tierschutzmaßnahmen dieses Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebes machten.



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle

6.3. Flohmarkt Interessensgemeinschaft (IG) Tierschutz:

Der bereits 6. Tierschutzflohmarkt, den die steirische IG Tierschutz am 7.5.2017 in Graz veranstaltete, war wieder ein großer Erfolg. Auf insgesamt 90 Tischen wurden Bücher, Geschirr, Kleidung und Spielsachen verkauft. Das große Kuchenbuffet erfreute die Gaumen der zahlreichen Besucherinnen und Besucher. Insgesamt konnten 1.286 Euro erwirtschaftet werden. Der Erlös wurde für die Kastration von Streunerkatzen verwendet. Mit diesem Geld konnten Menschen unterstützt werden, die sich mit viel Herzblut für die mühevollen Arbeit der Kastration von Streunerkatzen einsetzen. Allen engagierten Helferinnen und Helfern, die das Gelingen dieses Flohmarktes ermöglichten, dankt auch die Tierschutzombudsfrau, die selbst beim Flohmarkt mitgewirkt hat.



© Lichtertanz



© Lichtertanz

Der Erlös des Flohmarktes wurde am 1.7.2017 an 3 langjährige Betreuerinnen und Betreuer von Streunerkatzen übergeben. Groß war die Freude jener Menschen, welche sich mit unermüdlichem Engagement für die Kastration von Streunerkatzen einsetzen, über diesen vergleichsweise geringen Geldbetrag.



© Lichtertanz



© Lichtertanz

6.4. Preis der Tierschutzombudsstelle „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“:

Landwirtschaftliche Gebäude prägen die Kulturlandschaft und sind Visitenkarten für den Betrieb und eine ganze Region. Sie sind Arbeitsstätte für die landwirtschaftliche Produktion und damit Arbeitsplatz sowie Lebensraum für landwirtschaftliche Nutztiere. Für Stallgebäude müssen viele Anforderungen erfüllt werden, von der (Arbeits-)Wirtschaftlichkeit über die Tiergerechtigkeit bis zur Umweltverträglichkeit und Einbindung ins Landschaftsbild.

Der Preis „Musterbeispiele für besonders tierfreundliches Bauen im ländlichen Raum“ wurde von der TSO zum achten Mal ausgeschrieben und würdigt zukunftsweisende Bauprojekte, welche sich durch besondere Tierfreundlichkeit bei landwirtschaftlichen Nutztieren auszeichnen. Ausgeschrieben wurde der Preis steiermarkweit.

Insgesamt wurden 6.300 Euro im Bereich Pferde-, Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung vergeben. Der Sachpreis für das schönste Tierfoto erging an einen Betrieb im Bezirk Voitsberg für ein Ziegenfoto. Es wurden auch zwei Anerkennungspreise für einen Rinder- und einen Pferdebetrieb verliehen.

In der intensiv geführten öffentlichen Diskussion über Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben ist es der TSO ein besonderes Anliegen, jene Tierhalterinnen und Tierhalter auszuzeichnen, welche freiwillig Maße Tierwohlmaßnahmen über das gesetzliche Maß hinaus umsetzen.

Insgesamt wurden der TSO dreizehn Einreichunterlagen von zwei Pferde- und acht Rinderbetrieben, einem Geflügel-, einem Schaf- und einem Ziegenbetrieb übermittelt.

Ausgezeichnet wurden nachfolgend angeführte vier Bauernhöfe:

Ing. Straßer Markus, Bezirk Murtal, Schafhaltung:

Mitte April 2016 wurde mit dem Neubau des Schafstalles begonnen, der Stall wurde im November 2016 fertiggestellt. Es werden Schwarzkopfschafe gezüchtet und es wird Lämmermast betrieben. Das Gebäude besteht aus zwei Treibgängen, einem vier Meter breiten Futtertisch, den Buchten, die ebenfalls eine Breite von vier Metern aufweisen, sowie einem Arbeitsplatz für Scherarbeiten, Klauenpflege, etc. und einem Waschraum. Da es sich auf Grund der Hanglage anbot, befindet sich im Obergeschoß eine Heubergehalle. Der Stall besteht aus einer aufwendigen, freitragenden Holzkonstruktion. Ein Lichtfirst im Dach und ein 38 Meter langes Fenster sorgen für einen lichtdurchfluteten Raum und ein wunderbares Stallklima.

Der Hauptgrund für die Investition war die beengte Situation der Schafe im alten Stall, aber auch die Arbeitserleichterung spielte eine wichtige Rolle. Da dieser Betrieb nur im Nebenerwerb betrieben wird, war es sehr wichtig, dass die Schafe in vertretbarer Zeit bestmöglich versorgt werden können. Jetzt haben die Tiere die Möglichkeit sich in den großen Buchten frei zu bewegen, Futter steht 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Für den Betriebsführer ist die Beobachtung des Wohlbefindens der Tiere eine große Freude.

Die Planung entspricht den Richtlinien des Merkblattes „Besonders tierfreundliche Haltung“. Planung Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark.



© Straßer

Jaritz Franz, Bezirk Graz-Umgebung, Rinderhaltung:

Gebaut wurde ein Milchviehstall mit einer Einstreu aus Kompost; dadurch steht jeder Kuh eine große, frei wählbare, weiche und verformbare Liegefläche zur Verfügung.

Hauptbeweggründe zum Neubau des Stalles waren der Platzmangel, die bestehende Anbindehaltung und der Wunsch, dass die Rinder sich wohl fühlen sollten. Als Einstreumaterial werden fein gehäckselter Baum- und Strauchschnitt verwendet. Zweimal täglich wird die freie Liegefläche mit einem geeigneten Gerät durchgegraben, das Einstreumaterial wird halbjährlich erneuert. Es werden die Haltungsanforderungen für den Biobereich erfüllt.

Die Planung entspricht den Richtlinien des Merkblattes „Besonders tierfreundliche Haltung“. Planung Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark.



© Jaritz

Familie Bartl-Böhmer, Bezirk Voitsberg, Pferdehaltung:

Es wurde ein Aktivstall für die eigenen Pferde und für Einstellpferde errichtet. Das Aktivstallsystem ist sehr tiergerecht und nah angelegt an das Leben der Vierbeiner in der freien Wildbahn. Die Pferde können ihren Tagesablauf selbst bestimmen und haben lange Gehwege vor sich. Das Finzgut bietet eine Liegehalle mit einer Strohnabberraupe inklusive Entspannungsmusik, Kraftfutterstationen, chipgesteuerte und individuelle Fütterung, eine Heuraufe, einen Badeteich, ein Solarium, ein Kräuterbeet, 1,2 km Rundweg, 10 ha Koppelgelände, Futtermittel aus Eigenanbau, biologische Landwirtschaftsweise, Sicherheit in einer Herde und zwei Boxen für Krankheit bzw. Integration. Freiheit, Freude und Bewegung für die Pferde! Gezüchtet werden auch Murgese Pferde, eine italienische Pferderasse, die zu den Barockpferden zu zählen ist.

Die Tierhalter wollten eine sinnvolle Nutzung der Landwirtschaft. Es wurde nach Tiergerechtigkeit und Individualität in der Tierhaltung gestrebt. Ziel waren die volle Nutzung der Flächen, Eigenanbau der Futtermittel für die Tiere, Umstellung auf biologische Landwirtschaft und die Aufwertung des Hofes und des Geländes. Durch die innovative Haltungsform wurde das Interesse im gesamten Branchenbereich geweckt. Besonders an diesem Vorhaben ist, dass von der Familie der erste große und öffentliche Aktivstall einer Stallbaufirma in der ganzen Steiermark gebaut wurde.

Der Aktivstall wurde von der Familie größtenteils innerhalb kürzester Zeit geplant und umgesetzt.



© Land Steiermark

Fam. Bartl-Böhmer schildert im nachfolgenden eigens für den Tätigkeitsbericht der TSO verfassten Beitrag die Bedeutung dieses Tierschutzpreises für die Familie:

„Im Juli 2017 gewann das Finzgut den steirischen Tierschutzpreis. Diese Auszeichnung hatte für uns eine ganz besondere Bedeutung, da es nicht nur für unseren Betrieb und die vielen Ideen und Arbeiten, die in dieses Projekt Tag täglich fließen, eine Bestätigung bedeutete, sondern auch unseren Wunsch, die Haltungsform dieser außergewöhnlichen Tiere zu überdenken und damit zu revolutionieren in einen greifbaren Wunsch formte.

Was bedeutet Aktivstall für das Lebewesen Pferd: Neben der computerunterstützten Fütterung, welche es vereinfacht für jedes Pferd das ideale Fütterungsausmaß zu gewährleisten, bedeutet es für das Pferd selbst, ein eigenständiges, individuelles, geistig und körperlich forderndes Leben führen zu dürfen.

Nicht auf ca. 3x4 Metern eingesperrt hinter Gitterstäben sein Dasein fristen zu müssen, darauf wartend, dass jemand Futter oder Beschäftigung bringt, sondern selbst entscheiden zu dürfen wann, wo und mit wem man sich aufhält, wie viel man sich bewegen möchte, wann Ruhepausen von Nöten sind, Gemeinschaft in der Herde erleben zu können und gesunderhaltende Fütterung in kleinen Portionen zu regelmäßigen Zeiten individuell auf Exterieur, Energieaufwand, Verträglichkeit und Alter zugeschnitten zu bekommen.

Der Preis sorgte für Interesse. Medien und Gesellschaft wurden auf diese andersartige Möglichkeit Pferde zu halten aufmerksam gemacht. Nicht nur Artikel in Fachzeitschriften, sondern auch allseits bekannte Medien, wie der ORF berichteten über uns.

Diese Popularität wollen wir auch in Zukunft nutzen um mehr Pferden zu diesem Leben verhelfen zu können. Dies soll in mehreren Bereichen erfolgen: Einerseits durch eine Erweiterung des Finzgutes und durch die Anregung, die andere Pferdehalter dazu animieren soll, umzudenken und umzubauen.

Weiters bedeutete der Preis für uns das Verständnis und die Anerkennung einer vielseitigen Jury für die Veränderung, die dieses Leben für das Individuum Pferd mit sich bringt.

Auch ermöglichte es uns innerhalb der Branche mit wichtigen Persönlichkeiten in Kontakt zu kommen und einen Namen zu erhalten, der mittlerweile über die Grenzen unseres Bundeslandes hinaus an Bekanntheit gewinnt. Dies wollen wir nutzen um unseren Stall durch stetige Verbesserungen und Überlegungen noch reizvoller für die Tiere und auch ihre Halter zu gestalten und uns ständig um Neuerungen und Erweiterungen innerhalb des Systems zu bemühen.

Wir sind dankbar für diese Ehrung und fühlen uns in unserem Tun und dem täglichen Leben mit den Pferden sehr bestätigt.“

Trummer Sonja und Schöllauf Günter, Bezirk Südoststeiermark, Ziegenhaltung:

Gebaut wurde ein sehr strukturierter Milchziegenstall. Ein vorhandenes Gebäude wurde genutzt und die Einrichtung ausschließlich mit Holz in Eigenregie gefertigt. Der Dachstuhl wurde erneuert, die Decke gehoben und begehrbar gestaltet. Im Sommer 2016 wurde das Versuchsprojekt Kompoststall realisiert, welches sehr gut funktionierte und aus diesem Grund auch beibehalten wurde.

Die Einstreu erfolgt mit einer Mischung aus Dinkelspelzen, Sägespänen und Elefantengras. Die Tierhalterin züchtet Anglo-Nubier-Ziegen und die Steirische Scheckenziege.

Die Ziegen liefern täglich ca. 70 l Ziegenmilch, welche am Betrieb zu Joghurt, Frischkäse und eingelegtem Ziegenkäse verarbeitet wird. Die Nachfrage nach Ziegenmilchprodukten in der Region ist groß und kann gerade abgedeckt werden. Interessierte Kundinnen und Kunden werden teilweise direkt beliefert, teilweise gibt es einen Ab - Hof Verkauf.

Beweggrund war, ein ungenutztes und doch kostenverursachendes Gebäude wieder zu revitalisieren und einen sicheren Arbeitsplatz am Bauernhof zu schaffen.



© Trummer

Es wurden auch zwei Anerkennungspreise vergeben:

Grießenauer Franz, Bezirk Graz - Umgebung, Pferdehaltung:

Gebaut wurde ein HIT Aktivstall für sechs Pferde mit zeitgesteuerten Heuraufen und chipgesteuerter Kraffutterstation. Weiters sind eine Gruppenbucht, ein Rundkornwälzbereich, vegetationsabhängige Graskoppeln und ein ganzjähriger Dauernutzbereich von ca. 2.500 m² mit verschiedenen Untergründen vorhanden. Für die Pferde gibt es eine eigene Pferdetoilette; besonders tierfreundlich ausgestaltete Liegebereiche beweisen zusätzlich mit wieviel Engagement sich der Tierhalter die Ausgestaltung des Stalles und der dazugehörenden Bereiche überlegte.

Hauptbeweggrund war, den Tieren die Möglichkeit zu geben ihre natürlichen Ansprüche auszuleben. Gruppenhaltung, die Bewegung in frischer Luft und eine bedürfnisgerechte Fütterung sorgen für Tierwohl - 24 Stunden am Tag für 365 Tage im Jahr - und für eine entspannte und gesunde Tierhaltung.



© Grießenauer

Familie Fuchs, Bezirk Hartberg - Fürstenfeld, Rinderhaltung:

Es wurde ein Außenklimastall mit zwei Flächenbuchtensystemen (Tieflauf und Spaltenboden) für acht Mutterkühe samt Nachzucht und Ochsenmast errichtet. Tiefstreuliegebuchten und Beschäftigungsmaterial sollen für besonderes Tierwohl sorgen. Das Strohlager über den Tiefstreuboxen umfasst 180 m².

Ausgangslage war die landwirtschaftliche Produktion und Wertschöpfung zu steigern und die Arbeitsbedingungen sowie das Tierwohl zu verbessern, da der Betrieb im Nebenerwerb geführt wird. Die Planung und Ausführung erfolgte nach Biorichtlinien.

Die Planung entspricht den Richtlinien des Merkblattes „Besonders tierfreundliche Haltung“. Planung Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark.



© Fuchs

Das schönste Tierfoto stammt vom **Betrieb Bartl-Böhmer**, Bezirk Voitsberg.



© Bartl-Böhmer

Die Preisverleihung für die ausgezeichneten Betriebe fand am 6.7.2017 auf einem Bauernhof im Bezirk Voitsberg statt.



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle

Seit 2010 wurden insgesamt 37 landwirtschaftliche Betriebe mit Preisgeldern ausgezeichnet, insgesamt wurden 14 Anerkennungspreise und 8 Preise für das schönste Tierfoto vergeben.

6.5. Hundeprojekt „Streuner“ Graz:

Zielgruppe dieses Projektes sind Menschen, welche obdachlos oder wohnungslos sind oder von Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit bedroht sind und/oder deren Lebensmittelpunkt die Straße ist.

Für die Betreuung dieser Tiere und auch für die Menschen konnte eine zufriedenstellende gute Lösung gefunden werden.

Mit finanzieller Unterstützung der Stadt Graz und in Zusammenarbeit mit der Mobilien Sozialarbeit der Stadt Graz, der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark und der TSO wurde Mitte 2011 das Projekt „Streuner“ ins Leben gerufen. Es entstand die gemeinsame Idee ein niederschwelliges und kostengünstiges Behandlungsangebot für die Tiere dieses Personenkreises zu schaffen. Dadurch wurde es möglich eine basismedinische Versorgung der „Vierbeiner“ (insbesondere Hunde und Katzen) der von der Mobilien Sozialarbeit betreuten Menschen zu gewährleisten.

Was konnte 2017 umgesetzt werden?

Zwei Tierärztinnen und zwei Tierärzte stellten für neunundzwanzig Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Leistungen und Expertisen zur Verfügung. Bei insgesamt einunddreißig Tieren wurden einundsechzig Behandlungen (Chippen, Registrieren, Grundimmunisierung, Krallen schneiden, Entwurmen, Entflohen, Drüsen ausdrücken, Ohren putzen und Augenbehandlung etc.) durchgeführt. In der Anlaufstelle der Mobilien Sozialarbeit im Volksgarten Graz wurden elf Tierarzttermine organisiert.

Den Tierärztinnen und Tierärzten, welche ihre Dienstleistung für dieses Projekt zur Verfügung stellten, sei für diesen aktiven Beitrag zum Tierschutz herzlich gedankt, ebenso der Österr. Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark für die Abwicklung der finanziellen Gebarung. Zum Wohl von Mensch und Tier konnte über Vermittlung der TSO und in Zusammenarbeit zwischen der Mobilien Sozialarbeit und der Firma Styriabrid im Juli 2017 wiederum ein Grillfest organisiert werden.



© Tierschutzombudsstelle

Durch eine im Vorfeld für die Hunde zur Verfügung gestellte Futterspende wurde auch die Futtermittellieferung der Tiere über einen bestimmten Zeitraum unterstützt.

6.6. Projekt „Wildtierschutz und Verkehrssicherheit Steiermark - Praxismodul“:

Laut Jagdstatistik sterben jährlich fast 100.000 Wildtiere durch Wildunfälle auf Österreichs Straßen. Neben vielen anderen Wildarten werden dabei auf steirischen Landes- und Gemeindestraßen jährlich mehr als 7.000 Unfälle mit Rehen verzeichnet. Vor allem bei Unfällen mit größeren Wildtieren kommt es dabei häufig zu schweren Sach- und Personenschäden, dem Verlust von oftmals geschützten Wildarten und unnötigem Tierleid. Laut Information mehrerer österreichischer Versicherungsträger ist ein durchschnittlicher PKW-Schaden bei einem Wildunfall mit ca. 1.600 Euro zu bemessen. Nur für Unfälle mit Rehwild ergibt sich so für das Bundesgebiet bereits eine Schadenssumme von etwa 60 Millionen Euro. Der jährliche volkswirtschaftliche Schaden durch Wildunfälle wird auf über 160 Millionen Euro geschätzt. Hauptgründe für steigende Wildunfallzahlen sind die Einengung und Zerstückelung von Wildlebensräumen durch menschliche Nutzung, der Neu- und Ausbau von Verkehrswegen, die Zunahme des Straßenverkehrs und hohe Fahrgeschwindigkeiten.

Um die Zahl der Wildunfälle nachhaltig zu reduzieren, wurde 2014 ein Kooperationsprojekt zwischen dem Land Steiermark, der Steirischen Landesjägerschaft und der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) ins Leben gerufen. Neben dem Ziel, die Wildverluste in der Steiermark maßgeblich zu verringern, gilt es, Erfahrungswerte der Unfallprävention in der Praxis zu sammeln und durch wissenschaftliche Analysen auszuwerten. Die Organisation des gesamten Forschungsprojektes und die wissenschaftlichen Untersuchungen werden durch die BOKU mittels Finanzierung durch die Landesabteilungen 13 (Tierschutz) und 16 (Verkehrssicherheit) sowie der Steirischen Landesjägerschaft durchgeführt. Die Finanzierung von Maßnahmen wie z.B. Wildwarnreflektoren, die Wildtiere durch

Signale vor einem sich nähernden Fahrzeug warnen, wird zu 2/3 vom Straßenerhaltungsdienst (STED), zu 1/6 von der Steirischen Landesjägerschaft und zu 1/6 vom jeweiligen Jagdrevier getragen. Dabei werden auch lokale Kooperationen zwischen Jägerschaft und unterschiedlichen Partnern bzw. Sponsoren im Sinne der gemeinsamen Lösung einer Thematik gesucht. Die Montage der technischen Maßnahmen sowie deren Betreuung und Wartung auf Landesstraßen wird gemeinsam von den Revieren und der jeweils zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt.

Seit Projektstart wurden in bisher 2 Ausrüstungsphasen 60 steirische Jagdreviere bearbeitet und über 8.500 moderne Wildwarnreflektoren sowie andere Präventionsmaßnahmen angekauft und an die Jagden bzw. Straßenmeistereien verteilt. Mit diesen Maßnahmen werden derzeit etwa 120 km Landes- und 10 km Gemeindestraßen abgesichert.

Zum Einsatz kommen neben neuesten optischen und akustischen Wildwarnreflektoren auch Duftstoffe und ökologische Begleitmaßnahmen. Dabei zeigte sich, dass durch die Umsetzung dieser Optimierungsmaßnahmen viele Unsicherheitsfaktoren im Umgang mit Wildwarnreflektoren ausgeräumt werden konnten. Obwohl die bisherigen Teststrecken erst vergleichsweise kurz bestehen, sind die positiven Trends in der Zusammenarbeit von lokalen Jägern und Straßenerhaltungsdienst bereits erkennbar und erste Erfolge in der Wildunfallvermeidung sichtbar. Seit den ersten Gerätemontagen wurden auf ausgerüsteten Strecken durchschnittliche Rückgänge der Unfälle mit Rehwild von 25% bis zu 66% (je nach eingesetzter Maßnahme) im Vergleich zu den Vorjahren verzeichnet.

Zukünftig werden jährlich weitere steirische Reviere in das Projekt aufgenommen, um sukzessive die Wildunfall-Hot-Spots auf steirischen Straßen entschärfen zu können. Neben der organisatorischen Abwicklung und der wissenschaftlich fundierten Beratung der Reviere und des STED unterliegt jede gesetzte Maßnahme genauesten Kontrollen. In enger Kooperation mit der Industrie wurden auf Basis wissenschaftlicher Grundlagendaten bereits deutliche Verbesserungen in der Leistung und Praxistauglichkeit bestehender Wildwarngeräte erreicht sowie vielversprechende Neuentwicklungen für die Zielvorgaben „aktiver Wildtierschutz“ und „Erhöhung der Verkehrssicherheit“ initiiert. Nur der kontrollierte und überwachte Einsatz technischer Maßnahmen kann zu umfangreichen praxisorientierten Erkenntnissen zu Montage, laufendem Betrieb, Vorzügen und Nachteilen der eingesetzten Geräte und Aufstellungsvarianten führen. Durch genaueste räumliche und zeitliche Aufzeichnung jedes Wildunfalls der steirischen Jägerschaft wird eine bisher unerreichte Fülle und Detailgenauigkeit an Wildunfall-Informationen erreicht.

Die gute Kooperation des STED mit den steirischen Jägerinnen und Jägern, die maßgebliche Unterstützung durch Landespolitik, Verwaltung, Tier- und Naturschutz, Wirtschaft und vielen anderen Interessensgruppen sichern dem Projekt in den Testgebieten eine hohe Datenqualität und wertvolle Informationen.

Eine enge Verbindung mit weiteren nationalen und internationalen Forschungsprojekten ermöglicht den Wissensaustausch über die Landesgrenzen hinaus. Ziel des Projektes sind praxistaugliche Lösungen zur nachhaltigen Reduktion von Wildunfallzahlen und Tierleid und damit einhergehend eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für Tier und Mensch.

In einer Pressekonferenz am 21. 9. 2017 wurden seitens der Verantwortlichen die Eckpunkte des Praxisprojekts vorgestellt.



© Tierschutzombudsstelle

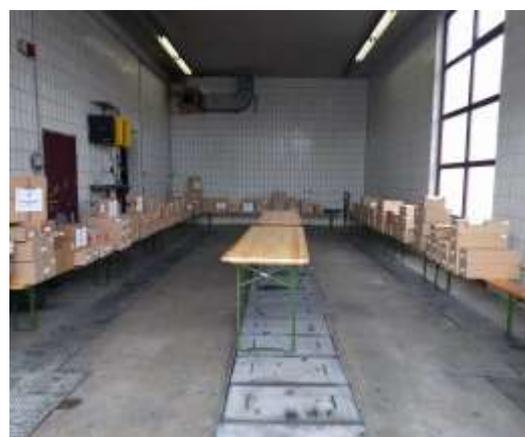


© Tierschutzombudsstelle

Im Vorfeld der Pressekonferenz wurden tausende Wildwarnreflektoren vom Team der TSO und des STED in der Brückenmeisterei Graz revierspezifisch abgepackt.



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle

Im Anschluss an den Pressetermin erfolgte die Ausgabe der für das jeweilige Revier und die betreffenden Straßenabschnitte geeigneten Wildwarnreflektoren zur gemeinsamen Montage durch die zuständigen Jägerschaften und die Mitarbeiter des STED.

6.6. Tierschutzpreis LR Anton Lang:

Um privat engagierte Tierschützerinnen, Tierschützer und kleine Tierschutzvereine zu unterstützen und deren Arbeit und Engagement zum Wohle der Tiere gehörig zu würdigen, rief Tierschutzlandesrat **Anton Lang** den Tierschutzpreis des Landes Steiermark ins Leben. Dabei ging es ihm vor allem darum, jene Personen vor den Vorhang zu holen, die in der Steiermark bisher oft unbedankt wertvolle Tierschutzarbeit leisten. Der Tierschutzpreis des Landes Steiermark für das Jahr 2017 war mit einem Maximalbetrag in der Höhe von 5.000 Euro dotiert. Die Preisträgerinnen erhielten eine Urkunde und ein Preisgeld.

Die Tierschutzombudsfrau war Mitglied der hochkarätigen Jury. Im Rahmen einer Jurysitzung wurden die zahlreichen eingereichten Projekte nach den drei Hauptkriterien „Vorbildwirkung - Originalität und Innovation - Inhalte mit thematischer Relevanz“ gesichtet und beurteilt. Fünf Preisträgerinnen und Preisträger wurden ausgewählt sowie zwei Anerkennungspreise für außerordentliches Engagement zum Wohl der Tiere bestimmt.



© Land Steiermark

Durch die Preisverleihung am 2.10.2017 im Vorfeld des Welttierschutztages führte die österreichische Tierschützerin, Krone-Tierexpertin und ORF-Moderatorin **Maggie Entenfellner**. Feinste regionale Köstlichkeiten und Getränke aus kontrolliert biologischen Betrieben umrahmten den festlichen Nachmittag.



© Tierschutzombudsstelle

6.8. Streunerkatzenkastrationsprojekt des Landes Steiermark:

Mit der TSchG Novelle 2017 wurde der Begriff Zucht neu definiert. Als Zucht gilt nunmehr u.a. die Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung. Damit wurde auch landwirtschaftlichen Betrieben die Zucht von Katzen ermöglicht, wobei gewisse Melde- und Registrierungspflichten bis 31.12.2018 erfüllt sein müssen. Diese Gesetzesnovelle trug nicht unbedingt zu einem erleichterten Vollzug der tierschutzrelevanten Problematik von Streunerkatzen bei.

Streunertiere auf landwirtschaftlichen Betrieben können mit Zustimmung des Grundeigentümers über vorhandene Streunerkatzenkastrationsprojekte kastriert werden. Dabei handelt es sich um Tiere, die vielleicht zwar regelmäßig auf einem bäuerlichen Hof mitgefüttert werden, aber ansonsten verwildert sind und als Streunertiere leben.

Streunerkatzen sind also verwilderte Hauskatzen, die sich sehr gut in das Ökosystem einordnen können und sich unkontrolliert vermehren. Sie stellen auch in der Steiermark noch immer ein bedeutendes Tierschutzproblem dar. Eine Streunerkatze ist in 10 Jahren für weitere 3.200 Nachkommen verantwortlich.

Bereits im Jahr 2006 wurde auf Initiative der Österreichischen Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark, das Projekt „Kastration von Streunerkatzen in der Steiermark“ ins Leben gerufen. Das Land Steiermark, verschiedene Gemeinden und praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte beteiligen sich an diesem Projekt.

Als Kosten der Kastration (nur im Rahmen des Streunerkatzenkastrationsprojektes, **unverändert seit 2006!**) werden für einen Kater 36 Euro und für eine Katze 60 Euro in Rechnung gestellt.

Wie sehen die Eckpunkte dieses Projektes aus?

Die finanzielle Förderung des Streunerkatzenkastrationsprojektes erfolgt durch das Land Steiermark. **Erstmals stellte das Land eine Förderung in Höhe von 75.000 Euro zur Verfügung** Die Gemeinden leisten ihren Beitrag zum Tierschutz durch den Ankauf von Kastrationsgutscheinen (**max. 75.000 Euro pro Jahr = max. ca. 3.000 Gutscheine pro Jahr**). **Tierärztinnen und Tierärzte**, die Kastrationen im Rahmen des Streunerkatzenkastrationsprojektes durchführen (entsprechend ebenfalls ca. 75.000 Euro pro Jahr), **verzichten auf ca. 30% des für eine Kastration üblichen Honorars. Die unentgeltliche Planung und Abwicklung des Projektes erfolgt durch die Österreichische Tierärztekammer, Landesstelle Steiermark.** Für diesen Beitrag der Tierärztinnen und Tierärzte zum Tierschutz wird auch seitens der TSO herzlichst gedankt.

Mittlerweile wurden seit 2006 insgesamt **23.767 Gutscheine** (8.208 für Kater, 15.559 für Katzen) von der Österreichischen Tierärztekammer Landesstelle Steiermark an die Gemeinden ausgegeben. 2017 waren es 2.798 Gutscheine, 1.051 für Kater, 1.747 für Katzen.

Mit Stichtag 27.3.2018 wurden 20.869 Gutscheine eingelöst, dies bedeutet, dass in der Steiermark seit dem Jahr 2006 **20.869 Streunerkatzen und -kater** im Rahmen dieses Projektes kastriert wurden. Bis 27.3.2018 wurden **von den Gutscheinen 2017 1.849 Kastrationen (618 Kater und 1.231 Katzen** durchgeführt. Die unkontrollierte Vermehrung konnte damit unterbunden und ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion von Tierleid geleistet werden.

Eine Vielzahl von Anrufen und Anfragen zur Problematik unkastrierter freilaufender Katzen erreichen auch die TSO. 54 Anfragen wurden 2017 schriftlich beantwortet. Die TSO versucht in Kooperation mit den Projektpartnern bzw. mit Tierschutzvereinen vor Ort im Einzelfall Lösungen zu finden.

Voraussetzung für das Gelingen dieses Projektes ist, dass ausschließlich Streunerkatzen der Kastration unterzogen werden, also Tiere die keinem Halter zuzuordnen sind, Gemeinden Gutscheine nicht verkaufen und auch keine Jungkatzen von Streunerkatzenpopulationen im Rahmen dieses Projektes kastriert werden.

Das Ziel sind kastrierte, stabile und gesunde Streunerkatzenpopulationen, welche ihre Nische im Öko-System gefunden haben. Es wäre Tierquälerei, Streunerkatzen in ein Tierheim zu verbringen.

6.9. Fachtagung der TSO „Schlachtung gravider Tiere“ am 6.11.2017:

Univ. Prof. Dr. Christoph Winckler, BOKU sprach im Rahmen dieser Tagung im Roten Saal der Landesbuchhaltung in Graz über die Empfindungsfähigkeit von Feten und mögliche Konsequenzen bei der Schlachtung trächtiger Tiere, DI Rudolf Grabner

von der Landwirtschaftskammer Steiermark gab einen Erfahrungsbericht zur Schlachtung trächtiger Tiere.

Die EFSA beschäftigte sich im Rahmen eines umfangreichen Projektes mit der Frage der Auftretenshäufigkeit und mit den Gründen für die Schlachtung trächtiger Tiere sowie mit der Empfindungsfähigkeit von Föten. Übereinstimmung herrschte, dass insbesondere das letzte Drittel der Trächtigkeit ein kritisches Stadium darstellt. Zur Frage der Empfindungsfähigkeit gab es keine zentrale Meinung. Grundsätzlich sollte die Anlieferung trächtiger Tiere an den Schlachthof vermieden werden. Ca. 30 Personen aus unterschiedlichen Interessensvertretungen nahmen an dieser Fortbildungsveranstaltung teil.



© Tierschutzombudsstelle



© Tierschutzombudsstelle

6.10. Unterstützung des Vereins „Tierschutz macht Schule“:

Der Verein „Tierschutz macht Schule“ setzt sich für bessere Lebensbedingungen von Heim-, Nutz- und Wildtieren in unserer Gesellschaft ein. Tiere haben Anspruch auf respektvolle Behandlung und auf eine den Bedürfnissen entsprechende Haltung. Tierschutzvermittlung und eine kritische Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes unter Vermeidung von radikalen Standpunkten kann nur auf einer ausgewogenen, seriösen und vor allem auf wissenschaftlichen Fakten basierenden Tierschutzvermittlung vor sich gehen.

Die Ziele des Vereins „Tierschutz macht Schule“ sind:

- Den Lehrerinnen und Lehrern Tierschutzthemen zu vermitteln,
- Methoden der Tierschutzdidaktik zu vermitteln,
- Vermittler zu sein zwischen wissenschaftlichem Tierschutz und Schulen,
- eine Plattform für Menschen darzustellen, die sich mit seriösem Tierschutz auseinandersetzen,
- Kinder und Jugendliche zu einer positiven Mensch-Tier-Beziehung anzuleiten,
- Aufklären der Öffentlichkeit zum Thema Tierschutz.

Zu diesem Zweck wurden seitens des Vereins zahlreiche Unterrichtsmaterialien, abgestimmt auf die jeweilige Altersstufe der Kinder und Jugendlichen sowie Lehrbegleithefte für die Lehrerinnen und Lehrer zu den Themen Pferd, Nutz-, Wild-, Heim- und Versuchstier, Katze, Hund etc. erarbeitet. Lehrerinnen und Lehrern wird auch in Lehrgängen an den Pädagogischen Hochschulen Linz und Wien Wissen zu einem zeitgemäßen Tierschutzunterricht vermittelt.

Zusätzlich zu den Unterrichtsmagazinen des Vereins „Tierschutz macht Schule“ wurde von der TSO in Zusammenarbeit mit dem Verein „Tierschutz macht Schule“ das Wissensposter „Du hast die Wahl!“ produziert. Rund um den Themenschwerpunkt „Nutztiere“ wird Wissen für einen respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Tieren vermittelt.

Das entworfene Poster enthält altersgerecht aufbereitete Informationen über tierfreundliches Einkaufen. Dies fasst Inhalte zum genannten emotionalen Thema ohne schockierende Bilder und ohne Extremstandpunkte zusammen und die Schülerinnen und Schüler können sich durch die ständige Präsenz im Klassenzimmer vertiefend damit auseinandersetzen. Es dient den Lernenden und Lehrenden als fachlich fundiertes Informationstool. Ergänzendes Hintergrundwissen zu dieser umfangreichen Thematik finden Sie auf www.tierschutzmachtschule.at.

Die Bildungsaktion wurde durch gezielte Aussendungen an steirische Schulen begleitet. 1.000 Stück Poster waren verfügbar, wobei die Hauptzielgruppe bei Kindern im Alter von 12 bis 13 Jahren (3. Klasse Unterstufe) lag.

Respektvoller Umgang mit Tieren ist die Basis für eine gute Mensch-Tier-Beziehung.



Die Posterpräsentation fand am 7.11.2017 in der Neuen Mittelschule Graz-St. Johann statt.



© Land Steiermark

Das im Jahr 2014 begonnene Bildungsprojekt **„Pet Buddy goes to School 2017“** wurde auch 2017 in der Steiermark fortgeführt.

Das Schulprojekt „Pet Buddy goes to School“ (PBgtS) wird von „Tierschutz macht Schule“ für Schulen der Primar- und Sekundarstufe II in Wien gemeinsam mit dem Wiener Tierschutzhaus und dem Tiergarten Schönbrunn und mit der Unterstützung vom Bundesministerium für Gesundheit seit 2012 erfolgreich angeboten. In der Steiermark wurde das Projekt 2017 gemeinsam mit dem Tierheim Kapfenberg und der Tierwelt Herberstein zu jeweils 12 Terminen mit verschiedenen Schulen und Klassen erfolgreich realisiert.

Ziel der „Pet Buddy goes to School“- Kurse ist es, dass Schülerinnen und Schüler die Bedürfnisse von Tieren in menschlicher Obhut kennen lernen. Sie können ihr Wissen im Alltag anwenden und es an Mitschülerinnen und Mitschüler, Eltern, Verwandte, Freundinnen und Freunde weitergeben.

Die Kinder erfahren über einen begleiteten und angeleiteten Kontakt mit ausgewählten Hunden und Katzen im Tierheim den respektvollen Umgang mit Heimtieren. Partizipative Vorträge, „Hands-on“-Aktivitäten, Rollenspiele und der Einsatz von Handpuppen helfen den Schülerinnen und Schülern, außerdem Bezug zu den vorgestellten Tieren aufzubauen und ihre Bedürfnisse und Individualität zu verstehen. Im Tierpark werden die Themen „Tierschutz und Artenschutz“ sowie die bedürfnisgerechte Haltung von Kleintieren, wie Kleinsäuger und Ziervögel behandelt.



© Tierschutzzombudsstelle



© Tierschutzzombudsstelle

Dieses Projekt ist nur durch Förderung des Vereins „Tierschutz macht Schule“ durch das Land Steiermark möglich. Die TSO dankt insbesondere auch der Referentin für Tierschutz in der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung für die Unterstützung dieser Bildungsmaßnahme.

6.11. Fachtagung der TSO „Umgang mit verhaltensauffälligen Tieren“ am 23.11.2017:

Im Roten Saal der Landesbuchhaltung in Graz referierten am 23.11.2017 Mag.^a Gudrun Braun, Zoologin und tierschutzqualifizierte Hundetrainerin und Frau Dr.ⁱⁿ Eva Wistrela-Lacek, Tierärztin mit einer postgradualen Ausbildung in Verhaltensmedizin, über den Umgang mit verhaltensauffälligen Hunden und Katzen. Aus den eigenen umfangreichen praktischen Erfahrungen gaben die beiden Expertinnen Grundlagenwissen und zahlreiche Tipps an die über 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter.



© Tierschutzzombudsstelle



© Tierschutzzombudsstelle

6.12. Halsbandfolder:

Als Leiterin der stAG „Heim-, Hobby- und Sporttiere“ wurde die Tierschutzombudsfrau mit der Thematik **tierschutzgerechtes Heimtierzubehör** befasst. In weiterer Folge wurde von der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (FTT) der Vet. Med. Universität Wien der **Folder „Das passende Halsband für Ihren Hund“** erstellt. Der Folder wurde von den Tierschutzombudsstellen Steiermark und Wien sowie der WKO, dem TSV „Vier Pfoten Österreich“ und der FTT gemeinsam finanziert.

Im Folder werden verschiedene am Markt erhältliche Arten von Halsbändern vorgestellt und deren Tierschutzrelevanz sowie die gesetzliche Basis erläutert.

Der vorliegende Folder enthält wichtige Grundlagen über passende Halsbänder (Material, Verschlüsse, optimale Größe etc.) für Hundehalterinnen und Hundehalter. Durch die anschauliche und wissenschaftlich fundierte Information wird den mit Vollzug und Beratung im Bereich des Tierschutzes befassten Personen und Institutionen eine wertvolle Unterlage zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wurden 7500 Folder gedruckt; ein Teil davon liegt in der TSO zur Vergabe auf.

ACHTUNG!

EXPLIZIT VERBOTEN SIND ...

- ... Stoßkollarketten
- ... Karabinerhalsbänder
- ... Kettenbrennende oder chemische Drahtspangen
- ... Halsbänder mit Zugmechanismus, der durch Zusammenziehen des Armes des Hundes straffen kann

VORSICHT!

Zughaltsbänder dürfen ausschließlich mit Zugstopp verwendet werden. Der Zugstopp muss so ein-gefasst sein, dass das Halsband nicht engger als der Halsumfang des Hundes werden kann. Während des Tragens darf der Zugstopp nicht überstrichen werden.

Achtung: Ein großer Spalt zwischen Zugmechanismus kann bei maximaler Weite des Halsbands über den Kopf rutschen. Dafür über beachte die Gefahr, dass sich ein Hund dabei bei der gegebenen Kraft im Halsband verklemmt!

RICHTIG!

Das Halsband darf nie so eng anliegen, dass der Halsumfang des Hundes eingegriffen wird. Es soll im Maximum des erlaubten Drittel des Halses angesetzt und getragen werden, wobei aus Sicherheitsgründen zu beachten ist, dass der Hund nicht aus dem Halsband schlüpfen kann.

Insbesondere für kleinere Halsbänder soll bei auf weiche Material und weichen Herbe Straps geachtet werden. Merksätze, wie z.B. Schließen, sollten hier nicht zum Liegen kommen.

KOOPERATIONSPARTNER

Das Land Steiermark
WKO
TSV Vier Pfoten
FTT

Das passende HALSBAND für Ihren Hund

www.tierschutzkonform.at

Für weitere Informationen über die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz: <http://tierschutzkonform.at/>.

7. Zusammenfassung

Welchen moralischen Umgang schulden wir unseren Tieren? Diese Frage mag wohl jeder von uns für sich selbst beantworten. Wer aber über Tiere spricht, macht den Menschen zum Thema.

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung ist es der TSO ein Anliegen, in Problemfällen Lösungen zu finden, wobei der verantwortungsbewußte Umgang mit Tieren und eine tierfreundliche Haltung oberste Priorität haben.

Die TSO wird sich weiterhin mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere einsetzen, die als verletzbar Wesen ihre Bedürfnisse und Ansprüche nicht selbst verbalisieren können. Tiere als wehrlose und empfindungsfähige Lebewesen brauchen Menschen, die für sie die Stimme erheben. Kinder und Jugendliche als künftige Tierhalterinnen und Tierhalter bzw. Konsumentinnen und Konsumenten stellen eine wichtige Zielgruppe dar. Junge Menschen zu einer respektvollen Mensch-Tier-Beziehung anzuleiten, stellt wohl die nachhaltigste Arbeit im Tierschutz dar und ist auch Erziehung zur Herzensbildung. Die TSO handelt jedenfalls dem gesetzlichen Auftrag entsprechend und auch aus einer inneren Werthaltung heraus stets nach dem Grundsatz „in dubio pro animale“.

Weitgehende Fortschritte im Tierschutz kollidieren mit verschiedensten Interessen, daher ist der Weg das Ziel. Die Verbesserung der Haltungsbedingungen, insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Tieren, stellt einen langfristigen Prozess dar. Interdisziplinärer Dialog auf Augenhöhe mit all jenen, welche an der Weiterentwicklung von Tierschutzfragen ein Interesse haben, ist unabdingbar.

Allen Weggefährtinnen und Weggefährten und vor allem meinem Team in der TSO sei an dieser Stelle für den konstruktiv kritischen Dialog gedankt.

*Das Tier hat ein fühlendes Herz wie du,
das Tier hat Freude und Schmerz wie du,
das Tier hat einen Hang zum Streben wie du,
das Tier hat ein Recht zu leben wie du.*

(Peter Rosegger, 1843 - 1918)